

KSMM

Die Opfer
von Menschenhandel
schützen –
die Täter verfolgen



**KOOPERATIONSMECHANISMEN
GEGEN
MENSCHENHANDEL**

LEITFADEN

Koordinationsstelle gegen Menschenhandel
und Menschensmuggel

Die Opfer von Menschenhandel schützen –
die Täter verfolgen

LEITFADEN

KOOPERATIONSMECHANISMEN GEGEN MENSCHENHANDEL

KSMM

Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel

HERAUSGEBER

Herausgegeben von der
Koordinationsstelle gegen Menschenhandel
und Menschenschmuggel (KSMM)
c/o Bundesamt für Polizei
3003 Bern

COPYRIGHT

© KSMM 2005

NUTZUNG

Dieser Leitfaden oder Teile davon dürfen für
nichtkommerzielle Zwecke frei benutzt,
vervielfältigt oder elektronisch verlinkt werden,
sofern dabei die Quelle bzw. für die
Internet-Version die Originaladresse angegeben
wird.

BILD TITELSEITE

Jasmin Martinez

GESTALTUNG

Martin Sommer, Basel

DRUCK

Jost Druck AG, Hünibach

Inhalt

	Warum dieser Leitfaden?	5
1.	Was ist Menschenhandel?	6
2.	Kooperation zwischen Strafverfolgung und Opferschutz	
	2.1. Wieso Kooperation?	6
	2.2. Der Zweck eines Kooperationsmechanismus	8
	2.3. Die Grenzen der Kooperation	8
3.	Die Einrichtung eines Kooperationsmechanismus	
	3.1. Kooperationsmechanismen in der föderalistischen Schweiz	10
	3.2. Institutioneller Rahmen	10
	3.3. Beteiligte Stellen	11
4.	Aufbau und Inhalte des Kooperationsmechanismus	
	4.1. Mögliche Formen für den Kooperationsmechanismus	12
	4.2. Die allgemeinen Vorgaben	12
	4.3. Schritte und Abläufe in der praktischen Zusammenarbeit	13
	4.4. Besondere Schutzbestimmungen für minderjährige Opfer	15
	4.5. Ausbildung und Spezialisierung	16
5.	Anhänge und Kontakt	16
	Das Wichtigste in Kürze	18
	Die KSMM	20

Warum dieser Leitfaden?

Menschenhandel ist ein schweres Verbrechen, von dem die Schweiz nicht verschont ist. Das Bundesamt für Polizei schätzte im Jahr 2002, dass 1500 bis 3000 Personen in unserem Land von dieser Straftat betroffen sein könnten. Menschenhandel verursacht bei den Opfern grosses Leid und bedeutet eine gravierende Verletzung ihrer Menschenwürde. Für die Täter ist diese moderne Form der Sklaverei in erster Linie ein lukratives Geschäft.

Die Verhütung und Bekämpfung dieser Geissel berührt die Kompetenzen verschiedener Behörden und öffentlichen wie privaten Organisationen. Aufgrund von Erfahrungen im In- und Ausland wissen wir, dass eine erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels nur möglich ist, wenn diese Stellen eng zusammen arbeiten. Der Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe «Menschenhandel in der Schweiz» von 2001 empfahl daher die Einrichtung von entsprechenden kantonalen Kooperationsmechanismen.

Der Bundesrat hat die Ratifizierung und Umsetzung der UNO-Konventionen gegen den Menschenhandel (Zusatzprotokoll zur UNO-Konvention gegen die transnationale organisierte Kriminalität und Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention) zu Zielen der Legislaturperiode 2003 – 2007 erklärt. Mit der Schaffung der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschen schmuggel (KSMM) wurde dieser Priorität Nachdruck verliehen und ein integrierter Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels bestätigt. Derzeit werden auf Bundesebene die rechtlichen Instrumente für die Bekämpfung des Menschenhandels verbessert. Um den Vollzug zu verbessern, gibt es in einer zunehmenden Anzahl Kantonen «Runde Tische» gegen Menschenhandel unter Beteiligung der mit dem Phänomen befassten Behörden und Hilfsorganisationen.

Der Leitfaden will diesen Prozess unterstützen und fördern. Er trägt die in der Schweiz vorhandenen Instrumente für die Bekämpfung des Menschenhandels zusammen und gibt Empfehlungen für die praktische Kooperation zwischen Strafverfolgung und Opferschutz. Er versteht sich als:

- *Argumentarium für die Einrichtung von Kooperationsmechanismen;*
- *Hilfsmittel für bestehende und zukünftige Runde Tische;*
- *Arbeitsinstrument für Praktikerinnen und Praktiker aus Bund, Kantonen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Intergouvernementale Organisationen (IGOs);*
- *Begleitmaterial für spezialisierte Ausbildungsmassnahmen.*

Der Leitfaden und seine Anhänge wurden von einer Fachgruppe der KSMM erarbeitet. In ihr waren Spezialistinnen und Spezialisten aus der Bundesverwaltung, den Kantonen, NGOs und IGOs vertreten. Allen Mitwirkenden sei an dieser Stelle für das eingebrachte Fachwissen und das gezeigte Engagement herzlich gedankt.

STEPHAN LIBISZEWSKI, Geschäftsführer KSMM

1. Was ist Menschenhandel?

Menschenhandel ist ein Delikt, das in aller Regel im Zusammenhang mit Migration steht. Die Täter machen sich die Armut von Migrantinnen und Migranten sowie ihre Hoffnungen auf eine bessere Zukunft in der Schweiz zunutze, um diese mit falschen Versprechungen über Arbeits- oder Heiratsmöglichkeiten anzuwerben. Die Einreise kann illegal oder legal erfolgen. Anschliessend werden die Opfer z.B. durch Schuldknechtschaft oder mit Gewalt in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht und ausgebeutet. Am stärksten verbreitet in der Schweiz ist der Menschenhandel zwecks Ausbeutung in der Prostitution. Das Delikt trifft jedoch auch Menschen in anderen Branchen wie z.B. Hausangestellte. Die meisten Opfer sind Frauen.

Menschenhandel bedeutet nach internationaler Definition insbesondere: einen Menschen anwerben, befördern, verbringen, beherbergen oder aufnehmen zum Zwecke der Ausbeutung. Die Ausbeutung umfasst mindestens die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft oder die Entnahme eines Körper-

Die Opfer werden durch Schuldknechtschaft und Gewalt in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht und ausgebeutet.

organs. Als Mittel der Handlung kommen in Frage: Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder die Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die

Gewalt über eine andere Person hat. Bei Minderjährigen gilt die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme einer Person zum Zwecke der Ausbeutung auch dann als Menschenhandel, wenn dabei keines der genannten Mittel angewendet wurde.

Der strafbare Menschenhandel nach Art. 196 des schweizerischen Strafgesetzbuches erfasst lediglich den Handel mit Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Der Strafartikel wird derzeit revidiert, um ihn an die internationale Definition anzupassen. Demnach soll auch der Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft sowie der Entnahme von Körperorganen erfasst werden. Zudem wird neu der Einmaltäter explizit über den Straftatbestand des Menschenhandels bestraft werden können.

SIEHE ANHANG 1

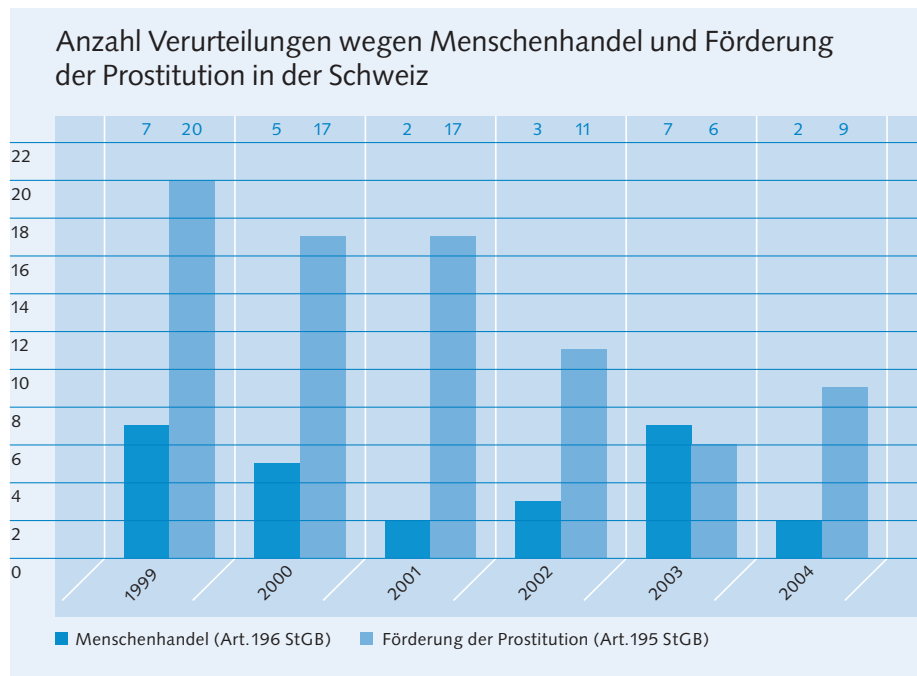
2. Kooperation zwischen Strafverfolgung und Opferschutz

2.1. Wieso Kooperation?

Menschenhandel ist ein Offizialdelikt, das von den Behörden unabhängig von einer Anzeige zu verfolgen ist. Schon das Erkennen der Straftat bereitet jedoch oft Schwierigkeiten. Die Betroffenen, meistens ausländische Personen

Durch angepassten Schutz und Betreuung wird die Aussagebereitschaft der Opfer erhöht.

ohne legalen Aufenthaltsstatus und/oder Arbeitsbewilligung, geben sich selten als Opfer von Menschenhandel zu erkennen. Bei Aufgriffen durch die Polizei sind sie meistens nicht gewillt, verwertbare Aussagen zu machen. Häufig sind die



Die erheblichen Unterschiede zwischen geschätztem Dunkelfeld und tatsächlichen Verurteilungen werden in erster Linie mit der fehlenden Anzeige- und Aussagebereitschaft der Opfer erklärt.

QUELLE: BUNDESAMT FÜR STATISTIK, STRAFURTEILSTATISTIK

Opfer durch die Täterschaft eingeschüchtert und durch Gewalterfahrung traumatisiert. Aufgrund von Erfahrungen im Heimatland und ihres illegalen Status in der Schweiz fehlen das Vertrauen zu den Strafverfolgungsbehörden und die Bereitschaft, Anzeige zu erstatten.

Bei Strafverfahren wegen Menschenhandels-Delikten ist von Folgendem auszugehen:

- Der Zeugenaussage des Opfers im Ermittlungsverfahren und vor Gericht kommt in der Regel ein zentraler Stellenwert zu. Vielfach stützt sich die Anklageschrift vor allem auf dieses Beweismittel ab.
- Traumatisierte Opfer sind oft nicht in der Lage, nach einem Aufgriff sofort eine Zeugenaussage zu machen. Sie brauchen eine Bedenk- und Stabilisierungszeit.
- Die medizinische Versorgung und die psychosoziale Stabilisierung des Opfers sind für eine verwertbare Aussage von hoher Bedeutung.
- Der Aufbau von Vertrauen und die Unterstützung der Lebensplanung des Opfers sind für dessen Gewinnung als Opferzeugin oder Opferzeuge zentral.
- Opfer von Menschenhandel haben meistens ein Interesse an der Strafverfolgung ihrer Peiniger. Diese ist ein wichtiger Schritt im Prozess ihrer Rehabilitation.

- Die Zeugenaussage bedeutet für das Opfer und seine Familie eine potenzielle Gefährdung.

Durch die Aussetzung von ausländerrechtlichen Wegweisungsmassnahmen, Schutz und gezielte Betreuung kann die ursprünglich geringe oder gar nicht vorhandene Aussagebereitschaft der Opfer erhöht bzw. überhaupt erst erreicht werden. Opferschutz und Strafverfolgung sind in diesem Sinne komplementär und voneinander abhängig. Ein abgestimmtes Vorgehen ist notwendig.

Der Schutz der Opfer von Menschenhandel ist darüber hinaus ein Gebot von Menschlichkeit und Rechtsstaatlichkeit. Nach dem schweizerischen Opferhilfegesetz (OHG) stehen Beratung und Hilfe jeder Person zu, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde – unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Aufenthaltsstatus.

2.2. Der Zweck eines Kooperationsmechanismus

Die gute Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und den Opferberatungsstellen ist eine Voraussetzung für die Aufklärung von Menschenhandels-Delikten. Die Aufgaben der Strafverfolgung und des Opferschutzes sind aber grundsätzlich verschieden und bedingen auch Interessenunterschiede. Die Zusammenarbeit setzt Verständnis und Akzeptanz dieser unterschiedlichen Rollen sowie klare Schnittstellen und berechenbare Abläufe voraus. Die erfolgreiche Bekämpfung des Menschenhandels bedarf daher der Einrichtung eines verbindlichen Kooperationsmechanismus, der die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen regelt.

Ein verbindlicher Kooperationsmechanismus macht die Bekämpfung des Menschenhandels wirksamer.

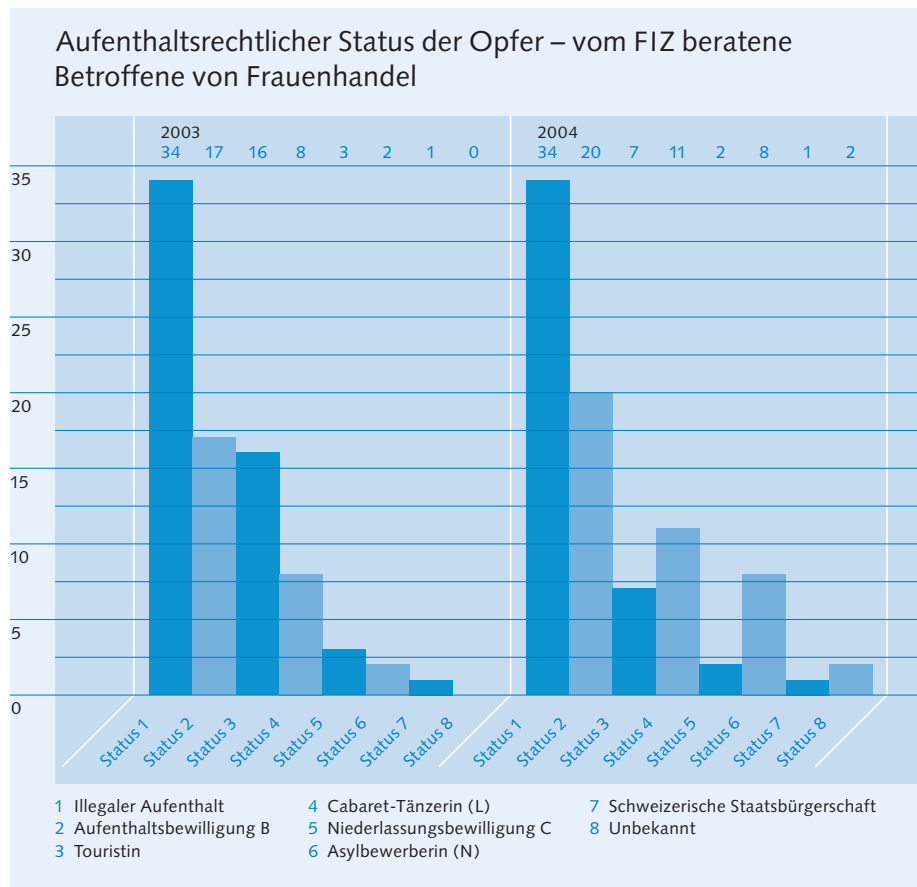
Kooperationsmechanismen dienen in erster Linie dazu:

- ein gemeinsames Verständnis des Problems zu schaffen;
- die zuständigen Stellen im Kanton zu identifizieren und Kontaktpersonen für die Zusammenarbeit festzulegen;
- Rollen und Aufgaben der beteiligten Stellen voneinander abzugrenzen und gegenseitig zu kommunizieren;
- Prozessabläufe der Opferhilfe und Strafverfolgung aufeinander abzustimmen und verbindlich zu regeln;
- Berechenbarkeit und Vertrauen zwischen den beteiligten Parteien zu schaffen;
- Probleme und Konflikte konstruktiv zu bearbeiten.

Nicht zuletzt ist der Prozess selbst («Runder Tisch» o.a.), der zur Einrichtung eines Kooperationsmechanismus führt, bereits eine wichtige Massnahme der Verständigung, Vernetzung und Vertrauensbildung zwischen den beteiligten Stellen.

2.3. Die Grenzen der Kooperation

Die Kooperation zwischen Opferberatungsstellen und Strafverfolgungsbehörden hat aber auch Grenzen. Diese ergeben sich aus dem unterschied-



Die meisten der 2003 und 2004 vom FIZ beratenen Opfer von Frauenhandel hatten keinen legalen Aufenthaltsstatus in der Schweiz, gefolgt von Personen mit einer B-Bewilligung und Touristinnen.

QUELLE: FRAUENINFORMATIONSZENTRUM FÜR FRAUEN AUS AFRIKA, ASIEN, LATEINAMERIKA UND OSTEUROPA (FIZ), ZÜRICH

lichen Auftrag und der unterschiedlichen Beziehung zum Opfer. Während Polizei, Justiz und Ausländerbehörden vor allem die Strafverfolgung der Täter sowie die Einhaltung der ausländerrechtlichen Bestimmungen anstreben müssen, muss für die Beratungsstellen das Wohl des Opfers das oberste Gebot sein – unabhängig von dessen Kooperationsbereitschaft und ausländerrechtlichem Status.

Es ist möglich, dass ein Opfer aus persönlichen Gründen oder aufgrund einer wahrgenommenen Gefährdungssituation selbst nach einer Stabilisierungs- und Bedenkzeit nicht mit Polizei und Justiz zusammenarbeiten will. In diesem Fall endet normalerweise die ausländerrechtliche Duldung und damit die Kooperation, nicht jedoch notwendigerweise die Betreuung des Opfers durch die Opferberatungsstelle. Diese unterschiedlichen Rollen müssen respektiert werden, auch wenn sich daraus im konkreten Fall Interessenkonflikte ergeben können.

Die unterschiedlichen Rollen müssen respektiert werden.

Grenzen der Kooperation sind auch durch gesetzliche und politische Vorgaben in der Ausländer- und Asylpolitik gegeben. Aufgrund dieser Vorgaben

können dem Opfer zu Beginn der Kooperation keine Zusagen über einen Aufenthalt nach dem Ende des Strafverfahrens und damit über eine längerfristige Perspektive in der Schweiz gemacht werden.

3. Die Einrichtung eines Kooperationsmechanismus

3.1. Kooperationsmechanismen in der föderalistischen Schweiz

Im schweizerischen Bundesstaat sind Kooperationsmechanismen entsprechend der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen umzusetzen. Die zentralen Kompetenzen bei der Bekämpfung des Menschenhandels, nämlich die Strafverfolgung, die Opferhilfe sowie die nötigen Massnahmen im ausländerrechtlichen Bereich sind Aufgaben, welche im Rahmen der geltenden Gesetze von den Kantonen wahrgenommen werden. Einzig Strafverfahren wegen Menschenhandel, die im Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität stehen, sowie die Zustimmung zu bestimmten ausländerrechtlichen Aufenthaltsformen fallen in Bundeskompetenz.

Die zentralen Kompetenzen bei Strafverfolgung und Opferschutz liegen bei den Kantonen.

Auch bei Strafverfahren in Bundeskompetenz wird jedoch für den Opferschutz auf die kantonalen Strukturen zurückgegriffen. Bestimmend für die Zuständigkeit ist daher der Wohnort bzw. Aufenthaltsort des Opfers.

Es ist folgerichtig, dass in der Schweiz Kooperationsmechanismen zur Bekämpfung von Menschenhandel auf kantonaler Ebene eingerichtet und umgesetzt werden müssen. Die Form des Mechanismus und die daran zu beteiligenden Stellen ist den kantonalen Gegebenheiten anzupassen. Eventuell können auch eine Begrenzung auf einzelne Gemeinden/Städte, wo das Problem besonders akut ist, oder eine Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Kantonen sinnvoll sein.

3.2. Institutioneller Rahmen

Erfahrungen bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt oder der Behandlung von Problemen im Prostitutionsmilieu lassen eine Reihe von Schlussfolgerungen zum institutionellen Rahmen zu, in dem Kooperationsmechanismen erfolgreich erarbeitet und umgesetzt werden.

Folgende Grundsätze haben sich bewährt:

- Fachübergreifende «Runde Tische» oder andere interdisziplinäre Gremien sind am besten geeignet, um Kooperationsmechanismen zu erarbeiten.
- Vor der Erarbeitung des Kooperationsmechanismus ist ein offizielles Mandat oder eine Genehmigung durch die politischen Behörden nötig. Dies ist Gewähr für die Legitimität des Prozesses und für die Umsetzung von dessen Ergebnissen.
- Die beteiligten Stellen sollten durch mit der Materie befasste Praktikerinnen und Praktiker vertreten sein. Die Leitung dieser Stellen sollte in den Prozess eingebunden werden.

- Die logistische Organisation und Moderation des Prozesses muss sicher gestellt sein (z.B. durch eine der beteiligten Stellen, eine mitbeteiligte neutrale Stelle oder durch eine externe Moderation).

3.3. Beteiligte Stellen

Am Prozess auf jeden Fall zu beteiligen sind die auf operationeller Ebene direkt an der Kooperation beteiligten Stellen, namentlich:

Die Kerngruppe

- eine Vertretung der Strafverfolgungsbehörden in leitender Funktion;
- die Kantonspolizei, in der Regel das Dezernat Leib und Leben und/oder Sexualdelikte;
- ggf. die Stadtpolizei grosser Städte;
- das kantonale Migrationsamt bzw. die Ausländerpolizei;
- ggf. die Migrationsdienste grosser Städte;
- die im Kanton mit der Betreuung von Opfern des Menschenhandels konkret befasste(n) öffentliche(n) oder private(n) Beratungsstelle(n) und/oder eine überkantonale Fachberatungsstelle, die auf Menschenhandel spezialisiert ist wie das Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa (FIZ) in Zürich.

Es ist sinnvoll, weitere Stellen, die subsidiär oder mittelbar von der Kooperation betroffen sind, ebenfalls einzubinden oder punktuell einzubeziehen. Diese Stellen können den Prozess fachlich und im Sinne einer Begleitgruppe unterstützen.

Die Begleitgruppe

- die kantonale OHG-Behörde, welche über die Gesuche nach Opferhilfe entscheidet;
- das kantonale Sozialamt;
- die kantonale Rückkehrberatungsstelle;
- ein/e Geschädigtenvertreter/in, z.B. in Form einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts;
- soziale oder kirchliche Organisationen, die sich im Kanton mit der Problematik des Menschenhandels befassen;
- die kantonalen und/oder städtischen Gleichstellungsbeauftragten;
- die Geschäftsstelle der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), welche die Verbindung zum Bund und eine Vernetzung zu anderen «Runden Tischen» sicher stellt;
- das Berner Büro der Internationalen Organisation für Migration (IOM), welches Unterstützung anbietet bei der freiwilligen Rückkehr, Rehabilitation und sozialen Reintegration von Opfern des Menschenhandels im Heimatland.

Es ist zu empfehlen, dass diese Gruppe nach Inkrafttreten des Kooperationsmechanismus dessen Umsetzung weiter begleitet, z.B. in Form eines jährlichen Treffens zum Erfahrungsaustausch und Evaluation des vereinbarten Mechanismus.

4. Aufbau und Inhalte des Kooperationsmechanismus

4.1. Mögliche Formen für den Kooperationsmechanismus

Ziel der Gespräche ist, ein für alle Partnerstellen akzeptables Modell der Aufgabenteilung und des Ablaufes der Zusammenarbeit zu vereinbaren. Die Form und die rechtliche Natur dieser Vereinbarung können verschieden sein.

Beispiele für mögliche Formen sind:

A Rechtlich bindender Vertrag

Diese Form bietet den verbindlichsten und sichersten Rahmen. Sie ist nötig, wenn sich aus der vereinbarten Kooperation zwischen den Parteien Pflichten und Ansprüche ergeben, z.B. die Abgeltung von Leistungen der Fachberatungsstellen.

B Gemeinsame Absichtserklärung

Bei dieser – rechtlich nicht bindenden – Form werden die Vereinbarungen gemeinsam niedergelegt und kommuniziert. Die Gegenseitigkeit unterstreicht den allseitigen Willen zur Einhaltung. Weitere Transparenz und Kontrollierbarkeit können durch die Begleitgruppe sowie ggf. durch eine Veröffentlichung geschaffen werden.

C Einseitige behördliche Verlautbarung

Dies ist eine Absichtserklärung der Behörden über die Modalitäten der Kooperation, i.d.R. ergänzt durch eine interne Weisung an die betroffenen Verwaltungsstellen. Dies ist die am wenigsten verbindliche Form. Auch hier können durch die Begleitgruppe sowie ggf. durch eine Veröffentlichung jedoch Transparenz und Kontrollierbarkeit geschaffen werden.

Die zu wählende Form des Kooperationsmechanismus ist abhängig von den kantonalen Gegebenheiten, der Rechtsform der beteiligten Beratungsstelle(n) sowie letztlich auch vom Willen der Beteiligten.

4.2. Die allgemeinen Vorgaben

Kooperationsmechanismen sind auf die operationelle Praxis ausgerichtet und sollten deshalb zielgerichtet und unmittelbar umsetzbar sein.

Es empfiehlt sich, nebst der Definition der Abläufe folgende Punkte zu klären:

- Die Beteiligten sollten das gemeinsame Ziel und Grundverständnis definieren, welche den gemeinsamen Nenner ihrer Kooperation bilden. In der Regel ist dieses Ziel der Schutz der Opfer von Menschenhandel und die strafrechtliche Verfolgung der Täter.

- Die Aufgaben und Zuständigkeiten der beteiligten Stellen und Organisationen sollten definiert und gegeneinander abgegrenzt werden. Unter Umständen ist die Finanzierung einzelner Leistungen zu klären.
- Die beteiligten Stellen und Organisationen sollten spezialisierte Fachpersonen nominieren, die als feste Ansprechpartner für die Kooperation bestimmt sind. Es ist sinnvoll, die Kontaktadressen festzuhalten und auszutauschen.

4.3. Schritte und Abläufe in der praktischen Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit im Rahmen des Kooperationsmechanismus beginnt, wenn einer der beteiligten Stellen Erkenntnisse über einen möglichen Fall von Menschenhandel vorliegen. Sie erstreckt sich bis zum Abschluss des Strafverfahrens gegen die Verantwortlichen.

Folgende Schritte und Abläufe spielen dabei eine Rolle. Sie sollten im Mechanismus berücksichtigt werden:

- **Vorinformation der Beratungsstellen**
Sofern dem keine überwiegenden Interessen der Strafverfolgung entgegenstehen, wird empfohlen, dass die Polizei vor der Durchführung von Kontrollen an Orten, wo Opfer von Menschenhandel vermutet werden, die zuständige Beratungsstelle in einer geeigneten Weise vorinformiert. Dies ermöglicht es der Beratungsstelle, für eine allenfalls kurzfristig notwendig werdende Betreuung der Opfer vorzusorgen.
- **Opferidentifizierung**
Opfer von Menschenhandel geben sich bei polizeilichen Aufgriffen selten und auch gegenüber Beratungsstellen nicht immer selber als solche zu erkennen. Objektive Feststellungen sowie die Ergebnisse von ersten Abklärungen geben jedoch Hinweise auf das mögliche Vorliegen von Menschenhandel. Entsprechende Checklisten erleichtern die Identifizierung. **SIEHE ANHANG 2**
- **Information über Beratungsangebote**
Besteht ein Verdacht auf Menschenhandel, ist das Opfer von der Polizei aktiv über das bestehende Beratungsangebot zu informieren. Die Beratung steht Opfern im Sinne des OHG unabhängig von einer Aussagebereitschaft zu. Nach Möglichkeit sollte ein Merkblatt über das Angebot in der Muttersprache des Opfers abgegeben werden. **SIEHE ANHANG 3**
- **Stabilisierungs- und Bedenkzeit**
Bestehen begründete Hinweise auf Menschenhandel, kann das Migrationsamt dem Opfer nach geltendem Recht und gemäss Rundschreiben des Bundesamtes für Migration vom 25.8.04 auf Antrag der Beratungsstelle oder der Strafverfolgungsbehörden eine Bedenkzeit von i.d.R. 30 Tagen gewähren. Während dieser Zeit wird von Wegweisungsmassnahmen abgesehen. **SIEHE ANHANG 4**
- **Aufenthalt während den Ermittlungen und dem Strafverfahren**
Werden Ermittlungen aufgenommen oder wird ein Strafverfahren eröffnet, kann das Migrationsamt entweder weiter von Wegweisungsmassnahmen absehen oder bei einer voraussichtlichen Anwesenheit von mehr als drei Mo-

naten eine befristete Aufenthaltsbewilligung gewähren. Die Strafverfolgungsbehörden informieren das Migrationsamt entsprechend. **SIEHE ANHANG 4**

- **Unterkunft und Betreuung**

Die Beratungsstellen kümmern sich um die Unterbringung des Opfers sowie um dessen psychologische, medizinische und soziale Betreuung. Bei Bedarf schalten sie weitere Stellen ein (OHG-Stelle, Notunterkunft, Sozialamt, Arbeitsamt etc.). **SIEHE ANHANG 5**

- **Befragung des Opfers und Ermittlungen**

Die Befragung von möglichen Opfern des Menschenhandels sollte die Umstände der Einreise in die Schweiz sowie die Ausbeutungssituation erforschen, um so gezielt auf die Aufklärung des Tatbestandes des Menschenhandels hinarbeiten. Für den Erfolg des Strafverfahrens ist es nützlich, die Aussagen der Opferzeuginnen oder -zeugen durch weitere objektive Beweise zu untermauern. **SIEHE ANHANG 6**

- **Rechte des Opfers im Strafverfahren**

Wird ein Strafverfahren durchgeführt, stehen dem Opfer gemäss OHG Informations-, Beteiligungs- und Schutzrechte zu, wobei Opfern von Sexualdelikten und Kindern weitergehende Schutzrechte zukommen. Die mit der Strafverfolgung befassten Behörden sind dazu verpflichtet, das Opfer über diese Rechte zu informieren. Die Stelle, welche die Beratung und Betreuung des Opfers übernommen hat, informiert bzw. berät dieses auch in rechtlicher Hinsicht und/oder vermittelt eine Anwältin oder einen Anwalt. **SIEHE ANHANG 7**

- **Sicherheit des Opfers**

Für die Gewährleistung der Sicherheit des Opfers während und nach dem Strafverfahren ist eine gute Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und Beratungsstellen wichtig. In der Schweiz sind keine ausserprozessualen Zeugenschutzprogramme vorgesehen. Gute Abstimmung und vertrauensvolle Zusammenarbeit können aber die Gefährdung des Opfers stark reduzieren.

- **Allfällige Befreiung von Strafe für ausländerrechtliche Vergehen**

Opfer von Menschenhandel begehen im Zusammenhang mit ihrer Einreise und dem Aufenthalt in der Schweiz oftmals selbst Widerhandlungen gegen das Ausländerrecht. Eine generelle Strafbefreiung von Opfern des Menschenhandels wegen solcher Vergehen ist im schweizerischen Recht nicht vorgesehen.

Die allgemeinen strafmildernden und strafbefreienden Bestimmungen des StGB können angewandt werden.

Es können aber gegebenenfalls die strafmildernden und strafbefreienden Bestimmungen des Strafgesetzbuches, namentlich Art. 64 (Strafmilderung) und Art. 66^{bis} StGB (Verzicht auf Weiterverfolgung und Strafbefreiung) zum Zuge kommen.

Ferner ist der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches anwendbar, z.B. Strafflosigkeit mangels Schuld oder Rechtswidrigkeit bei Nötigungsnotstand, wenn das Opfer zu den Widerhandlungen gezwungen wurde. Auch das Ausländerrecht sieht unter bestimmten Voraussetzungen Möglichkeiten der Strafbefreiung vor (Art. 23 ANAG).

- **Rückkehr- und Reintegrationshilfe**

Nach Beendigung des Strafverfahrens – oder zu einem früheren Zeitpunkt, falls es zu einem Ende der Kooperation kommt – hat bei illegal anwesenden Opfern in der Regel eine Rückkehr ins Heimatland zu erfolgen. Um An-

reize für eine freiwillige Rückkehr zu schaffen und die Gefahr des Rückfalls in die Fänge von Menschenhändlern zu reduzieren, ist eine Rückkehrhilfe sinnvoll. Bei Fällen aus dem Asylbereich werden die kantonalen Rückkehrberatungsstellen dabei vom Bund subventioniert. Im neuen Ausländergesetz ist eine Ausweitung auf weitere Ausländergruppen vorgesehen, darunter die Opfer des Menschenhandels.

Derzeit fallen etwaige Rückkehrhilfen für Personen ausserhalb des Asylbereichs noch in die alleinige Zuständigkeit der Kantone. Für die Abwicklung der freiwilligen Rückkehr sowie die Vermittlung in ein bestehendes Reintegrationsprogramm im Heimatland bietet das Berner Büro der Internationalen Organisation für Migration (IOM) ein spezialisiertes Angebot für Opfer des Menschenhandels an, das den kantonalen Behörden und Fachberatungsstellen zur Verfügung steht.

SIEHE ANHANG 8

- **Regelung eines allfälligen Verbleibs in der Schweiz**

In schwerwiegenden persönlichen Härtefällen kann das kantonale Migrationsamt auf Gesuch des Opfers hin beim Bundesamt für Migration eine weitere vorübergehende oder dauerhafte Aufenthaltsbewilligung beantragen. Ist die Rückführung aus Gründen, die im Herkunftsland liegen, nicht möglich (z.B. eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft) kann das Bundesamt für Migration auf Antrag der kantonalen Behörden eine vorläufige Aufnahme verfügen.

SIEHE ANHANG 4

4.4. Besondere Schutzbestimmungen für minderjährige Opfer

Einerseits wegen ihrer erhöhten Verwundbarkeit, andererseits aufgrund der Nachfrage nach immer jüngeren Prostituierten, besonders billigen und schutzlosen Arbeitskräften sowie gesunden Menschen für die illegale Organtransplantation sind auch Minderjährige der Gefahr des Menschenhandels ausgesetzt. In der Schweiz wurden bisher nur wenige Fälle von Handel mit Minderjährigen zum Zwecke der Ausbeutung von den Behörden registriert. Über Dunkelziffern bestehen keine gesicherten Erkenntnisse. International ist der Menschenhandel mit minderjährigen Opfern gemäss Angaben von internationalen Organisationen jedoch auf dem Vormarsch.

Bei allen Massnahmen ist das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Menschenhandel mit Minderjährigen ist eine besonders abscheuliche Form dieses Verbrechens, deren Unrechtsgehalt entsprechend höher ist als bei Erwachsenen. Bei den Massnahmen zugunsten der Opfer gelten namentlich in den Bereichen Opferidentifizierung, Strafverfolgung, Fürsorgemassnahmen, Ausländerrecht, Opferhilfe und Opferschutz im Strafverfahren besondere Bestimmungen, die den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen von Minderjährigen Rechnung tragen.

SIEHE ANHANG 9

Generell gilt, dass «bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist».

(Art. 3 des UNO-Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20.11.1989, in der Schweiz in Kraft getreten am 26.3.1997)

4.5. Ausbildung und Spezialisierung

Es ist empfehlenswert, dass die mit den oben genannten Aufgaben und Abläufen betrauten spezialisierten Fachpersonen entsprechend weitergebildet werden.

Spezialisierte Ausbildungsangebote für betroffene Behörden werden derzeit von einer Arbeitsgruppe der KSMM erarbeitet. Sie werden voraussichtlich ab 2006 verfügbar sein. Seminare und Informationsveranstaltungen zum Menschenhandel werden auch von einzelnen NGOs wie dem FIZ Fraueninformationszentrum in Zürich sowie von Fachhochschulen angeboten.

5. Anhänge und Kontakt

Die nachfolgend aufgelisteten Anhänge enthalten detaillierte Informationen über die bestehenden Instrumente für die Bekämpfung des Menschenhandels in der Schweiz und weitere Hilfen zur Handhabung einzelner Schritte der Kooperation sowie einen Service-Teil.

1. Definition von Menschenhandel
2. Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels
3. Beispiel für ein Informationsblatt z.Hd. der Opfer von Menschenhandel
4. Möglichkeiten für den Aufenthalt von Opfern in der Schweiz (BFM-Rundschreiben vom 25.8.2004)
5. *Fact Sheet*: Hilfe und Beratung für Opfer des Menschenhandels
6. Fragenkatalog Menschenhandel für Strafverfolgungsbehörden
7. *Fact Sheet*: Rechte der Opfer während des Strafverfahrens
8. Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe (IOM-Projekt)
9. Besondere Bestimmungen und Regelungen bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel
10. *Beispiele von Kooperationsmechanismen*:
 - Verlautbarung der Behörden im Kanton Zürich gegenüber dem FIZ
 - Empfehlungen des Runden Tisches «Bekämpfung des Menschenhandels» in Hessen (D)
 - Stability Pact Task Force on Trafficking in Human Beings: Draft Guidelines for a Cooperation Agreement between a Criminal Investigation Agency and a Specialized Advisory Agency
11. *Service-Teil*:
 - Ausgewählte Referenzdokumente
 - Internet-Links zum Thema

Der Leitfaden und die Anhänge können über Internet bezogen werden unter <http://www.fedpol.ch>. Die Anhänge sind nur elektronisch veröffentlicht.

Für Rückfragen kontaktieren Sie die Geschäftsstelle der KSMM:

- **KSMM**
Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel
Bundesamt für Polizei
3003 Bern
Tel. 031 323 57 02
Mail: ksmm-scott@fedpol.admin.ch
Fax: 031 312 25 79

Das Wichtigste in Kürze

- > Nach dem schweizerischen Opferhilfegesetz (OHG) stehen Beratung und Hilfe jeder Person zu, die in der Schweiz durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt wurde. Menschenhandel ist eine Straftat im Sinne des OHG.
- > Bei der Strafverfolgung des Menschenhandels kommt der Zeugenaussage des Opfers ein zentraler Stellenwert zu. Vielfach kann die Anklageschrift ausschliesslich auf dieses Beweismittel gestützt werden.
- > Traumatisierte und illegal anwesende Opfer geben sich bei Aufgriffen durch die Polizei selten als Opfer von Menschenhandel zu erkennen und sind zunächst meistens zu keiner verwertbaren Aussage fähig und bereit. Erst durch eine Stabilisierungszeit, Schutz und soziale Betreuung kann die ursprünglich geringe oder gar nicht vorhandene Aussagebereitschaft der Opfer erhöht bzw. erst erreicht werden. Opferschutz und Strafverfolgung sind komplementär und voneinander abhängig.
- > Strafverfolgung und Opferschutz haben unterschiedliche Perspektiven und ihre Interessen können in der Praxis miteinander in Konflikt geraten. Die Zusammenarbeit setzt Verständnis und Akzeptanz dieser unterschiedlichen Rollen sowie klare Schnittstellen und berechenbare Abläufe voraus. Sie gelingt am besten, wenn sie durch einen verbindlichen Rahmen, einen Kooperationsmechanismus, geregelt wird. Da die Kompetenzen in der Zuständigkeit der Kantone liegen, ist es nötig, solche Mechanismen auf kantonaler Ebene einzurichten.
- > *Ein kantonaler Kooperationsmechanismus dient dazu:*
 - ein gemeinsames Verständnis des Problems zu fördern;
 - die zuständigen Stellen im Kanton zu identifizieren und spezialisierte Fachpersonen für die Zusammenarbeit festzulegen;
 - die jeweiligen Rollen und Aufgaben zu klären und voneinander abzugrenzen;
 - die wichtigsten Abläufe verbindlich zu regeln und wo nötig deren Finanzierung zu klären. Dazu gehören unter anderem die Opferidentifizierung, Unterkunft und Betreuung, aufenthaltsrechtliche Massnahmen, die Sicherheit des Opfers, Rückkehrhilfe, allfälliger längerfristiger Aufenthalt in der Schweiz;
 - allfällige Probleme und Konflikte konstruktiv zu bearbeiten.
- > Direkt an der Kooperation zu beteiligen sind die Polizei, die Justiz, die Migrationsbehörde sowie die zuständigen öffentlichen oder privaten Opferberatungsstellen. Weitere interessierte Stellen sollten den Prozess begleiten und unterstützen.

- > Kooperationsmechanismen gegen Menschenhandel können verschiedene rechtliche Formen haben. Wichtig für die Legitimität und den Erfolg ist, dass der Prozess, der zur Einrichtung eines solchen Mechanismus führt (z.B. ein «Runder Tisch»), durch ein Mandat oder eine Genehmigung durch die politischen Behörden abgestützt ist und dass die Leitung der beteiligten Stellen in diesen Prozess eingebunden ist.
- > In den Anhängen zu diesem Leitfaden werden die Instrumente zur Bekämpfung des Menschenhandels sowie Beispiele von Kooperationsmechanismen zusammengetragen. Leitfaden und Anhänge sind auf dem Internet erhältlich unter <http://www.fedpol.ch>. Die Anhänge sind nur in elektronischer Form veröffentlicht.

Die KSMM

Die Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) besteht seit 2003. Sie setzt sich aus den betroffenen Stellen von Bund und Kantonen sowie weiteren spezialisierten Organisationen zusammen. Sie entwickelt Strategien und Massnahmen zur Bekämpfung dieser beiden Phänomene in den Bereichen Prävention, Repression und Opferschutz und sorgt namentlich für die Umsetzung der beiden Zusatzprotokolle zur UNO-Konvention über die Bekämpfung der transnationalen organisierten Kriminalität betreffend Menschenhandel und Menschenschmuggel in der Schweiz. Die KSMM wird vom Bundesamt für Polizei (fedpol) präsiert und besitzt eine ständige Geschäftsstelle, die diesem Amt angegliedert ist.

Mitglieder der KSMM

Bund

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

- Bundesamt für Polizei (fedpol)
- Bundesanwaltschaft (BA)
- Bundesamt für Migration (BFM)
- Bundesamt für Justiz (BJ)

Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

- Politische Abteilung IV (PA IV)
- Direktion für Völkerrecht (DV)
- Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA)

Eidgenössisches Departement des Inneren (EDI)

- Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG)

Eidgenössisches Finanzdepartement (EFD)

- Grenzwachtkorps (Zentrales Kommando)

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement (EVD)

- Staatssekretariat für Wirtschaft (seco), Direktion für Arbeit

Kantone

- Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS)
- Konferenz der Strafverfolgungsbehörden der Schweiz (KSBS)
- Schweizerische Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten (SKG)
- Schweizerische Verbindungsstellenkonferenz für das Opferhilfegesetz (SVK OHG)
- Vereinigung der kantonalen Migrationsbehörden (VKM)

Weitere Organisationen (Beratende Mitgliedschaft)

- Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa (FIZ), Zürich
- Internationale Organisation für Migration (IOM), Bern
- Terre des Hommes (TdH), Lausanne



BUNDESAMT
FÜR POLIZEI, EJPD

Nussbaumstrasse 29
CH-3003 Bern

Telefon 031 323 11 23
E-Mail info@fedpol.admin.ch
www.fedpol.admin.ch

1. Definition von Menschenhandel

A) Die Strafbarkeit des Menschenhandels im internationalen Kontext

Auf internationaler Ebene sind vermehrt Bestrebungen im Gange, dem Menschenhandel vorzubeugen und ihn effizient zu bekämpfen. Neuere Übereinkommen sind:

- Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum UNO-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (in Kraft seit 25. Dezember 2003);
- Fakultativprotokoll zum UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (in Kraft seit 18. Januar 2002);
- Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels des Europarates (verabschiedet am 3. Mai 2005).

Alle drei Übereinkommen verpflichten die Vertragsstaaten, das Anbieten, Übergeben oder Annehmen von Menschen zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung der Arbeitskraft oder der Entnahme von Organen zu kriminalisieren.

B) Der geltende Tatbestand des Menschenhandels, Art. 196 StGB

Das geltende schweizerische Strafgesetzbuch geht demgegenüber von einem engeren Begriff des Menschenhandels aus, indem es in Artikel 196 lediglich den Handel mit Menschen zum Zwecke ihrer sexuellen Ausbeutung unter Strafe stellt. Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft oder Entnahme von Körperorganen wird von Artikel 196 StGB nicht erfasst. Auch der Handel mit nur einer Person ohne weitergehende Absicht ist nach diesem Artikel nicht strafbar. Gegebenenfalls können andere Bestimmungen des Strafgesetzbuches (z.B. Förderung der Prostitution, Art. 195 StGB, Nötigung, Art. 182 StGB, oder Körperverletzung, Art. 122 ff. StGB) oder Strafbestimmungen anderer Gesetze (z.B. des Ausländerrechts, Arbeitsrechts oder des Gesundheitsrechts) in Frage kommen.

C) Revision des Tatbestandes des Menschenhandels, Art. 182 E-StGB

Der Bundesrat hat im Rahmen des Beitritts zum Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie eine Revision von Artikel 196 StGB vorgeschlagen (Art. 182 E-StGB):

- 1 Wer als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibt zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans, wird mit Zuchthaus oder mit Gefängnis bestraft¹. Das Anwerben eines Menschen zu diesen Zwecken ist dem Handel gleichgestellt.
- 2 Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Zuchthaus².
- 3 In jedem Fall ist auch auf Busse zu erkennen³.
- 4 Strafbar ist auch der Täter, der die Tat im Ausland verübt. Artikel 6bis ist anwendbar⁴.

¹ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet die Strafdrohung: "... wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft."

² Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet die Strafdrohung: "... Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr."

³ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet die Strafdrohung: "... ist auch auf Geldstrafe zu erkennen."

⁴ Bei Inkrafttreten der Änderung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 13.12.2002 (BBI 2002 8240) lautet der 2. Satz von Absatz 5: „Die Artikel 5 und 6 sind anwendbar.“

Art. 182 Abs. 1 E-StGB

Das durch den Tatbestand des Menschenhandels zu erfassende Unrecht besteht in der Ausnützung einer Machtposition durch den Täter und in der Aufhebung der Selbstbestimmung des Opfers. Mit Menschen handeln heisst insbesondere Personen anbieten, beschaffen, vermitteln, verkaufen und übernehmen. Unter den Begriff Handel sind auch weitere Akte zu subsumieren wie etwa das Befördern, Transportieren oder Liefern. Mit der expliziten Nennung der Akteure des Menschenhandels soll klargestellt werden, dass alle als Täter am Geschäft Beteiligten und insbesondere auch der Abnehmer strafbar sind. Täter ist, wer die Tatherrschaft bezüglich des Handel Treibens hat, wer also eine tragende Rolle bei der Abwicklung eines solchen Geschäfts spielt. Untergeordnete Tatbeiträge sind demgegenüber als Gehilfenschaft strafbar. Das Anwerben eines Menschen zu den genannten Zwecken ist dem eigentlichen Handel explizit gleichgestellt. Neu soll auch der Täter über Artikel 182 E-StGB bestraft werden können, der nur einen Menschen oder der nur einmal mit einem oder mehreren Menschen handelt.

Art. 182 Abs. 2 E-StGB

Die Strafnorm stellt den Handel mit Menschen generell unter Strafe und ist nicht auf den Handel mit Kindern beschränkt. Auf Grund des besonders abscheulichen Unrechtsgehalts wird der Handel mit schutzbedürftigen minderjährigen Personen einer verschärften Strafdrohung unterstellt. Die Strafe beträgt in diesem Fall stets Zuchthaus. Der gleichen Strafdrohung untersteht der Täter, der gewerbsmässig handelt.

Systematik

Die revidierte Strafbestimmung wird neu unter dem vierten Titel des Strafgesetzbuches, Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit, aufgeführt. Geschütztes Rechtsgut ist die Selbstbestimmung der Betroffenen. Wann dieses Recht verletzt ist muss im Einzelfall und anhand der gesamten Umstände beurteilt werden. Zu denken ist in erster Linie an die Androhung von Gewalt oder andere Formen der Nötigung. Die Einwilligung der Betroffenen schliesst die Tat nicht aus, vielmehr ist zu prüfen, ob die Willensäusserung dem tatsächlichen Willen der verletzten Person entsprach. So ist der Tatbestand des Menschenhandels nach neuerer bundesgerichtlicher Rechtsprechung in der Regel erfüllt, wenn junge Frauen, die aus dem Ausland kommen, unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Deren Einwilligung zu einer solchen Tätigkeit ist nicht wirksam, wenn sie durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist.¹ Die allfällige Zustimmung eines Kindes ist a priori unwirksam. Ein Kind kann zu den in Artikel 182 E-StGB umschriebenen Tathandlungen schon auf Grund der entsprechenden Bestimmungen des ZGB keine rechtswirksame Zustimmung geben.²

Quelle: Bundesamt für Justiz

¹ BGE 126 IV 225, 128 IV 117

² Siehe Botschaft und Bundesbeschluss vom 11. März 2005 über das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie, und über die entsprechende Änderung der Strafnorm über den Menschenhandel, BBl 2005 Nr. 17 v. 3.5.2005, S. 2807ff.

2. Checkliste zur Identifizierung von Opfern des Menschenhandels

Sinn der Checkliste: Opfer von Menschenhandel geben sich selten von sich aus als solche zu erkennen. Diese Checkliste soll MitarbeiterInnen der Polizei, Strafverfolgungsbehörden sowie staatlichen und nicht-staatlichen Opferberatungsstellen eine Hilfestellung zur Identifizierung von Opfern geben. Die Merkmale verstehen sich als Indikatoren, wie sie typischerweise bei Menschenhandel auftreten. Das Vorliegen einzelner Indikatoren bedeutet nicht zwingend, dass es sich um Menschenhandel handelt. Bei Vorliegen mehrerer Indikatoren sollte jedoch Verdacht geschöpft und der Fall eingehend geprüft werden. Häufig besteht die Schwierigkeit, dass die Opfer nicht aussagebereit sind und keine Fragen zu Ereignissen beantworten möchten, welche die Traumatisierungen und Ängste hervorgerufen haben.

A) Feststellungen beim ersten Kontakt mit dem möglichen Opfer

	JA	NEIN
- Kein oder nur teilweiser Besitz der persönlichen Ausweise und Reisedokumente oder die Dokumente wurden durch Arbeitgeber / Zuhälter beschlagnahmt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Falsche oder gefälschte Identitätsausweise, die vermutlich durch eine andere Person beschafft wurden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Kaum oder gar keine finanziellen Mittel, karge Garderobe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person wird in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Sie hält sich von anderen Mitarbeitern/innen fern oder wird ferngehalten. Evtl. drängt sich eine „Beschützerperson“ auf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Spuren von Misshandlungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person ist unruhig, verängstigt, misstrauisch, wortkarg.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person verfügt kaum über Orts- und Sprachkenntnisse.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Eindruck, dass Person vom Arbeitgeber instruiert wurde, was sie zu erzählen habe.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

B) Ergebnisse weiterer Abklärungen (Befragung, Unterlagen, Ermittlungen)

<i>Zur Situation der Person im Herkunftsland:</i>	JA	NEIN
- Schwierige sozioökonomische Verhältnisse und keine Perspektive im Herkunftsland. Die Familie ist dringend auf die Einkünfte der betroffenen Person angewiesen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person wurde im Herkunftsland über ein Inserat angeworben oder erhielt ein Arbeitsangebot für die Schweiz. Die Arbeitsversprechen decken sich aber nicht mit den Arbeits- und Lebensbedingungen im Zielland.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Der Person wurde eine Arbeitsbewilligung versprochen. Sie hat dann aber unter einem Vorwand keine erhalten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<i>Zu den Modalitäten der Einreise in die Schweiz:</i>	JA	NEIN
- Die Reisedokumente, insbesondere Pässe, wurden durch den Anwerber beschafft. Unter Umständen handelt es sich um Fälschungen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Eine andere Person hat die Reise, das Visum und ggf. eine(n) GarantiegeberIn organisiert. Das Opfer wurde u.U. durch den Anwerber zwecks Visa-Beschaffung zur Botschaft begleitet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Visum für die Einreise wird von einer Person beantragt, die häufig als Garantiegeber auftritt oder Visa-Anträge stellt für Personen, mit denen sie nicht verbunden ist.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Oder: Es wurde eine Arbeitsbewilligung als Cabaret-Tänzerin (L-Visum) beschafft, gemäss separaten Abmachungen müssen aber hohe zusätzliche Vermittlungssummen bezahlt werden, die mit verschiedenen Druckmitteln eingefordert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Der Transport in die Schweiz wurde von anderen organisiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Die Person wurde auf der Reise begleitet. Die Begleiter übernahmen die Bezahlung der Chauffeure und gaben Instruktionen bez. Verhalten bei Grenzübertritten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<i>Arbeitssituation:</i>	JA	NEIN
- Person wird überwacht und hat beschränkte Bewegungsfreiheit. Das Knüpfen oder Vertiefen eigener sozialer Kontakte werden unterbunden/ingeschränkt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Überdurchschnittlich hohe Arbeitszeiten. Die Person muss unter allen Umständen arbeiten (sie wird z.B. bei Krankheit/Schwangerschaftsabbruch sofort wieder eingesetzt).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person kann ihre Arbeit nicht kündigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Zugang zu medizinischer Versorgung wird erschwert/verboten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person steht unter Drogeneinfluss. Die Betäubungsmittel werden ihr vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Typisch bei sexueller Ausbeutung/Prostitution

- Der Person war nicht bekannt, dass sie in der Prostitution tätig sein würde.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Oder: der Person war eine Tätigkeit in der Prostitution bekannt, aber nicht die ausbeuterischen Bedingungen, unter welchen sie diese dann leisten musste.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person darf bestimmte Kunden nicht ablehnen oder bestimmte Tätigkeiten nicht verweigern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Person muss häufig ihren Arbeitsort wechseln.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Zahlungsmodalitäten:

	JA	NEIN
- Person erhält keinen oder einen sehr geringen Arbeitslohn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Oder: Person kann nicht über ihre Einkünfte verfügen, z.B. weil:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sie muss hohe Reise- oder Vermittlungsschulden abbezahlen, bevor sie die Kontrolle über ihre eigenen Einkünfte bekommt (Schuldknechtschaft).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sie muss festgelegte tägliche/wöchentliche Mindesteinnahmen vorweisen und abtreten, bevor sie über eigene Einkünfte verfügen kann.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Sie muss einen unverhältnismässig hohen Teil ihrer Einkünfte an die ArbeitgeberIn, VermittlerIn, ZuhälterIn oder weitere Personen abliefern.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Ein bestimmter Prozentsatz der Einkünfte wird an Dritte bezahlt. Der/die ArbeitgeberIn, VermittlerIn oder ZuhälterIn hat einen Übernahmebetrag für die Person bezahlt, den diese abverdienen muss.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Unfügsamkeit wird mit Einkassieren von Bussen resp. Zurückbehalten von Einkünften bestraft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gewalt/Drohungen:

	JA	NEIN
- Person erleidet sexuelle, physische oder psychische Gewalt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Der Person oder ihren Angehörigen (im Heimatland) wird mit Gewalt gedroht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Der Person wird seitens der Täterschaft mit Anzeige und Verhaftung oder Abschiebung wegen fehlender Aufenthalts- oder Arbeitsbewilligung gedroht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Der Person wird mit schweren Konsequenzen im Falle einer Anzeige gedroht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
- Die Täter prahlen mit angeblichen guten Kontakten zu den Behörden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Quelle: Erarbeitet von der KSMM-Fachgruppe Menschenhandel unter aktiver Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern von: FIZ, Migration und Fremdenpolizei Stadt Bern, Bundeskriminalpolizei, Kantonspolizei Tessin, Eidg. Büro für Gleichstellungsfragen. Federführung: KSMM-Geschäftsstelle

3. Beispiel für ein Informationsblatt z.Hd. der Opfer von Menschenhandel:

Mehrsprachiges Informationsblatt des FIZ

Deutsch

FIZ Makasi ☎ 044 240 44 22 / Fax 044 240 44 23
Telefonzeiten: Mo–Do / 9–13 Uhr

FIZ Makasi
Beratung und Begleitung
für Opfer von Frauenhandel

**Frauenhandel ist eine Straftat.
Die Opfer haben ein Recht auf Schutz und Hilfe.**

**Unsere Beratung ist vertraulich und unentgeltlich. Wir sind eine Nichtregierungsorganisation und arbeiten parteilich für Opfer von Frauenhandel.
Wir beraten auch Bezugspersonen betroffener Frauen und Fachpersonen.**

Ihre Situation

- Wurden Sie unter falschen Versprechungen in die Schweiz geholt und mussten hier unter ausbeuterischen Bedingungen arbeiten?
- Wurden Sie zur Sexarbeit oder zu anderen Arbeiten gezwungen?
- Haben Sie physische, sexuelle oder psychische Gewalt erlitten?
- Wurden Ihnen Ihre Papiere weggenommen, wurden Sie eingesperrt oder sonst Ihrer Freiheit beraubt?
- Müssen Sie Schulden oder hohe Vermittlungssummen abzahlen und werden unter Druck gesetzt?
- Brauchen Sie Schutz und Hilfe?

Unser Angebot

- Information über Ihre Rechte als Opfer
- Krisenintervention und psychosoziale Begleitung
- Unterstützung bei der Suche einer Unterkunft und bei der Organisation finanzieller Hilfe
- Hilfe bei der Klärung von aufenthaltsrechtlichen Problemen
- Begleitung im Strafverfahren
- Vermittlung von spezialisierten RechtsanwältInnen, ÄrztInnen und TherapeutInnen
- Unterstützung bei einer allfälligen Rückkehr

Dieses Informationsblatt kann in Deutsch, Englisch, Französisch, Portugiesisch, Russisch, Spanisch und Thai bezogen werden bei:

FIZ Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika,
Asien, Lateinamerika und Osteuropa
Badenerstrasse 134
8004 Zürich
makasi@fiz-info.ch
www.makasi.ch

4. Möglichkeiten für den Aufenthalt von Opfern in der Schweiz

Rundschreiben des Bundesamtes für Migration (vormals IMES) vom 25.8.2004

Die Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels ist ein wichtiges Anliegen des Bundesrates.

Das geltende Ausländerrecht ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt oder staatspolitische Gründe dafür sprechen (Art. 13 Bst. f und 36 BVO). Von dieser Bewilligungsmöglichkeit kann bei Bedarf auch bei Opfern des Menschenhandels Gebrauch gemacht werden. Ein Bewilligungsanspruch besteht nicht (siehe auch Antwort des Bundesrates auf die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 4. November 2003; 03.3573; Massnahmen gegen Menschenhandel in der Schweiz).

Dieses Rundschreiben bezweckt, die Praxis des IMES im Zusammenhang mit aufenthaltsrechtlichen Fragen der Opfer von Menschenhandel näher darzulegen, wie dies auch von einem Teil der Kantone gewünscht wird. Neben einer einheitlichen Ermessensausübung soll auch Transparenz für die betroffenen Personen und Beratungsstellen erreicht werden.

Mit einer Aufenthaltsregelung kann im Einzelfall die oft sehr schwierige Situation der Opfer von Menschenhandel verbessert werden. Zudem steigt damit auch die Bereitschaft, in Strafverfahren gegen die Täterschaft auszusagen.

Bei Personen, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen mit den EU- und EFTA-Staaten berufen können, ist dieses Rundschreiben nur anwendbar, wenn aus dem Freizügigkeitsabkommen kein Aufenthaltsrecht abgeleitet werden kann.

1. Zum Begriff des Menschenhandels

Der **Menschenhandel** umfasst Handlungen, bei denen Frauen, Männer oder Kinder unter Verletzung ihrer Selbstbestimmung in ein Ausbeutungsverhältnis vermittelt werden.

Der Menschenhandel umfasst neben der Vermittlung auch das Anbieten, die Beschaffung, den Verkauf oder die Übernahme solcher Personen.

Das Ausbeutungsverhältnis kann insbesondere die sexuelle Ausbeutung, die Ausbeutung der Arbeitskraft, die Nötigung zu Straftaten oder den Organhandel umfassen.

Formen der sexuellen Ausbeutung sind insbesondere die Zuführung zur Prostitution, zu pornographischen Darstellungen oder zur Herstellung pornographischer Materials. Die Ausbeutung der Arbeitskraft umfasst namentlich die unter Zwang geleisteten Arbeiten oder Dienstleistungen, Sklaverei oder sklavereiähnliche Verhältnisse.

Opfer von Menschenhandel sind Menschen, die in der Schweiz in ein solches Ausbeutungsverhältnis vermittelt wurden.

Das schweizerische Strafgesetzbuch stellt in Artikel 196 nur den Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung unter Strafe. Dieser Tatbestand ist nach der

bundesgerichtlichen Rechtsprechung in der Regel erfüllt, wenn Frauen, die aus dem Ausland kommen, unter Ausnützung ihrer schwierigen Lage zur Ausübung der Prostitution in der Schweiz engagiert werden. Deren Einwilligung in diese Tätigkeit ist nicht wirksam, wenn sie durch die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse bedingt ist (BGE 128 IV 117).

Im Hinblick auf die von der Schweiz unterzeichneten internationalen Vereinbarungen¹ soll der Tatbestand des Menschenhandels im Strafgesetzbuch erweitert werden.

Zu unterscheiden vom Menschenhandel ist der *Menschenschmuggel*, obwohl beide in der Regel mit illegaler Migration verbunden sind. Während der Menschenhandel einen Zwang und ein länger andauerndes Ausbeutungsverhältnis umfasst, erfolgt der Menschenschmuggel mit dem Einverständnis der geschleppten Person. Diese hat gegenüber dem Schlepper in der Regel keine anderen Verpflichtungen einzugehen als die Bezahlung des Preises für die Beihilfe zur illegalen Einreise. Menschenhandel und Menschenschmuggel fliessen ineinander über, wenn der Preis der Schleusung von den Kriminellen genutzt wird, um die betroffene Person in ein Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnis zu zwingen.

2. Regelung des Aufenthalts von Opfern des Menschenhandels

2.1 Bedenkzeit

Bestehen begründete Hinweise, dass es sich bei einer illegal anwesenden Person um ein Opfer von Menschenhandel gemäss Ziffer 1 handelt, ist es in der Regel sinnvoll, dass ihr durch die kantonale Ausländerbehörde eine Bedenkzeit gewährt wird.

Während dieser Bedenkzeit kann die betroffene Person eine Entscheidung über die Zusammenarbeit mit den Behörden bei den Ermittlungen treffen. Ein solcher Entscheid ist oft nur nach einer gewissen Erholungszeit und einem Entzug aus dem Einflussbereich der Täter möglich. Es bestehen in einigen Kantonen spezialisierte Betreuungsangebote.

Die Dauer der von der kantonalen Ausländerbehörde angesetzten Bedenkzeit richtet sich nach den Bedürfnissen im Einzelfall, in der Regel sind 30 Tage angemessen. Die Strafverfolgungsbehörden und weitere betroffene Stellen (insbesondere involvierte Opferhilfestellen) sind darüber zu informieren. Während der Bedenkzeit wird von ausländerrechtlichen Vollzugshandlungen (Ausschaffungen) abgesehen. Die Erteilung einer ausländerrechtlichen Bewilligung ist nicht erforderlich. Eine schriftliche Bestätigung der Bedenkzeit ist für allfällige Kontrollen ausreichend. Im Interesse der Opfer von Menschenhandel sowie einer effizienten Strafverfolgung ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den betroffenen kantonalen Behörden (Polizei- und Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden, Opferhilfestellen) und des Bundes (IMES) unerlässlich. Den Ausländerbehörden der Kantone wird empfohlen, eine interne Ansprechstelle für diese Fälle zu bezeichnen.

Die Bedenkzeit endet bereits vor Ablauf der angesetzten Frist und geht über in einen vorübergehenden Aufenthalt (vgl. Ziffer 2.2), wenn die betroffene Person ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden eindeutig bekundet

¹ Uno-Übereinkommen gegen transnationale organisierte Kriminalität: Zusatzprotokoll gegen Menschenhandel und Zusatzprotokoll gegen den Menschenschmuggel. Fakultativprotokoll zur UNO-Kinderrechtskonvention.

und bestätigt, alle Verbindungen zu den Verdächtigen abgebrochen zu haben.

Die Bedenkzeit endet zudem, wenn die betroffene Person:

- erklärt, dass sie zu einer Zusammenarbeit mit den Behörden nicht bereit ist;
- den Kontakt mit den Tätern freiwillig wieder aufgenommen hat;
- gemäss neuen Erkenntnissen kein Opfer von Menschenhandel ist oder
- in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

2.2 Vorübergehender Aufenthalt während des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens

Der kantonalen Ausländerbehörde wird nach Ablauf der Bedenkzeit durch die zuständigen Behörden mitgeteilt, ob und wie lange eine weitere Anwesenheit des Opfers für die polizeilichen Ermittlungen oder ein Gerichtsverfahren erforderlich ist. Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ab Einräumung der Bedenkzeit kann die kantonale Ausländerbehörde von der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung absehen. In diesen Fällen genügt eine schriftliche Bestätigung (wie bei der Bedenkzeit). Für Aufenthalte, die ab Einräumung der Bedenkzeit voraussichtlich länger als drei Monate dauern werden, sind grundsätzlich befristete Kurzaufenthaltsbewilligungen zu erteilen.

Diese Personen können zu einer befristeten Erwerbstätigkeit zugelassen werden; die Aufenthaltsregelung erfolgt in diesem Fall gestützt auf Art. 13 Bst. f BVO. Wird keine Ausübung einer Erwerbstätigkeit beabsichtigt, erfolgt die Regelung gestützt auf Art. 36 BVO. Im Zentralen Ausländerregister (ZAR) besteht ein entsprechender Zulassungscode¹. Eine Bewilligungsverlängerung ist möglich, wenn die Anwesenheit im Rahmen eines Verfahrens weiterhin notwendig ist.

Zur Koordination der Praxis sind die Bewilligungen (Erteilung und Verlängerung) dem IMES zu unterbreiten (Art. 1 Abs. 1 Bst. a und c Zuständigkeitsverordnung²). Die eidgenössischen Gebühren werden in der Regel erlassen (Art. 10 Gebührenverordnung ANAG³).

Die Bewilligung wird widerrufen oder nicht verlängert, wenn die betroffene Person:

- zur Zusammenarbeit mit den Behörden offensichtlich nicht mehr bereit ist;
- den Kontakt mit den Tätern freiwillig wieder aufgenommen hat;
- gemäss neuen Erkenntnissen kein Opfer von Menschenhandel ist oder
- in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung verstösst.

¹ Code 1393: BVO: Härtefälle. Kurzaufenthaltsbewilligung für Opfer des Menschenhandels während der Dauer des Ermittlungs- oder Gerichtsverfahrens.

² SR 142.202

³ SR 142.241

2.3 Aufenthalt aus humanitären Gründen

Läuft die bewilligte Bedenkzeit oder der Aufenthalt während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens ab, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen.

Die Erteilung einer weitergehenden Bewilligung ist nur möglich, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 13 Bst. f oder 36 BVO). Ist die kantonale Behörde bereit, der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller vorübergehend oder dauerhaft eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, unterbreitet sie das Gesuch dem IMES. Im Zentralen Ausländerregister (ZAR) besteht ein entsprechender Zulassungscode¹.

Das Vorliegen eines solchen Härtefalls setzt bei Opfern von Menschenhandel namentlich voraus, dass die Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nicht verweigert wird. Zudem müssen die Lebens- und Daseinsbedingungen gemessen am durchschnittlichen Schicksal von anderen Ausländern in gesteigertem Mass in Frage gestellt sein. Bei der Prüfung des Gesuchs sind alle Gesichtspunkte und Besonderheiten des Einzelfalles zu berücksichtigen (BGE 124 II 110 ff.).

Bei der Beurteilung des Härtefalls ist dem Umstand, dass es sich bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller um ein Opfer des Menschenhandels handelt, besonders Rechnung zu tragen. Zu beachten sind beispielsweise schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können oder die Tatsache, dass eine Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht mehr möglich ist. Bei minderjährigen Opfern ist den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen besonders Rechnung zu tragen. Auf Grund der Mitwirkung in einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge kann im Einzelfall auch eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland bestehen. Ist der Vollzug der Wegweisung aus diesen Gründen nicht zumutbar, kann das Bundesamt für Flüchtlinge auf Antrag der zuständigen Behörde auch eine vorläufige Aufnahme gemäss Artikel 14a Absatz 1 ANAG verfügen.

Die Härtefallregelung bezweckt nicht den Schutz vor kriegerischen Ereignissen und allgemeinen staatlichen Übergriffen oder ähnlichen Situationen. In diesen Fällen kann ebenfalls die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme geprüft werden.

Quelle: Bundesamt für Migration (BFM).

Das Rundschreiben ist auch auf der Homepage des BFM veröffentlicht:

http://www.weisungen.bfm.admin.ch/rechtsgrundlagen/rechtsquellen/weitere/opfer_menschenhandel/25_08_04_d.pdf

¹ Code 1394: BVO: Härtefälle. Aufenthaltsbewilligung für Opfer des Menschenhandels.

5. Fact Sheet: Hilfe und Beratung für Opfer des Menschenhandels

1. Beratung und Begleitung durch spezialisierte Beratungsstellen

Opfer von Menschenhandel können Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes OHG¹ sein, wenn sie durch die Straftaten des Menschenhandels unmittelbar in ihrer psychischen, physischen und sexuellen Integrität beeinträchtigt wurden, wenn der Tatort in der Schweiz liegt (restriktivere Voraussetzungen bei Tatort Ausland). Dies gilt unabhängig von der Nationalität des Opfers und davon, ob dieses Wohnsitz in der Schweiz hat und sich legal oder illegal in der Schweiz aufhält.

Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes haben Anrecht auf kostenlose Beratung und Betreuung nach der Straftat. Die Opferhilfeberatungsstellen sind beauftragt, das Opfer über seine Rechte als Opfer gemäss OHG zu informieren und dem Opfer medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe zu leisten oder zu vermitteln. Die Beratungsstellen müssen die Hilfe sofort und wenn nötig über längere Zeit leisten. Das Opfer kann sich an eine Stelle seiner Wahl wenden, die Beratung ist vertraulich und auch anonym möglich (Art. 3 OHG).

Gewisse Kantone haben spezialisierte Beratungsstellen und auch Institutionen mit stationären Angeboten als Opferberatungsstellen mandatiert, welche sich an bestimmte Personengruppen wie Opfer von häuslicher Gewalt oder Kinder und Jugendliche richten. Im Bereich des Menschenhandels gibt es keine spezialisierte Beratungsstelle, welche anerkannte Opferhilfestelle im Sinne des OHG ist.

Seit 2004 existiert jedoch ein privates, spezialisiertes Beratungsangebot - FIZ Makasi -, das ausschliesslich Opfer von Frauenhandel, ihnen nahestehende Personen und Fachpersonen bei Fragen zu Frauenhandel berät. FIZ Makasi strebt als einzige spezialisierte Stelle in der Schweiz die Anerkennung als Opferhilfestelle an. Auch Anlauf- und Beratungsstellen für Frauen im Sexgewerbe wie Aspasia in Genf, Maria Magdalena in St. Gallen, Aliena in Basel und Xenia in Bern haben Kontakt zu Opfern des Menschenhandels und sind mit FIZ Makasi vernetzt.

Für die Beratung von Opfern von Menschenhandel sind spezialisierte Fachkenntnisse erforderlich, da sich ihre Situation von derjenigen der Opfer anderer Gewaltdelikte stark unterscheidet. Es sind andere Interventionen sowie internationale Vernetzung insbesondere auch mit Organisationen und Behörden in den Herkunftsländern der Opfer notwendig. Opfer des Menschenhandels benötigen neben sofortiger Krisenintervention und psychosozialer Begleitung Unterstützung bei der Klärung ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation. Des Weiteren sind Unterkunft, Lebensunterhalt und Tagesstruktur zu organisieren sowie Beratung über die Folgen eines strafrechtlichen Verfahrens notwendig. Falls das Opfer ins Herkunftsland zurückkehrt, geht es darum, die Person mit bestehenden Reintegrationsangeboten zu vernetzen.

2. Finanzielle Hilfen für Opfer des Menschenhandels

Das Opfer im Sinne des OHG hat Anspruch auf unentgeltliche, medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristischen Soforthilfen. Laut Empfehlungen der Schweizerischen Verbindungsstellenkonferenz der Opferhilfestellen vom

¹ Die Opferhilfe richtet sich nach dem Opferhilfegesetz und nach der Opferhilfeverordnung des Bundes. Beide sind seit 1.1.1993 in Kraft. Massgebend sind weiter, sofern vorhanden, kantonale Einführungsgesetze.

1.1.2002 soll die Soforthilfe mindestens zwei Wochen Notunterkunft beispielsweise in einem Frauenhaus, zwei Wochen Überbrückung, vier Stunden anwaltliche Beratung, fünf Stunden psychotherapeutische Behandlung, notwendige medizinische Versorgung, dringende Transportkosten, Übersetzungskosten umfassen. Die Leistungen der Soforthilfe variieren in der Praxis jedoch von Kanton zu Kanton. Benötigt das Opfer weitere finanzielle Hilfen als unmittelbare Folge der Straftat, können je nach seiner finanziellen Situation die Kosten von der Opferhilfe ganz oder teilweise übernommen werden, wenn die Voraussetzungen des OHG erfüllt sind. Damit soll dem Opfer Hilfe gewährt werden, das infolge einer Straftat in finanzielle Schwierigkeiten geraten ist. Die Erfahrung zeigt, dass Opfer von Menschenhandel aufgrund ihrer persönlichen Situation meist auf diese finanziellen Hilfeleistungen angewiesen sind.

Opfer von Menschenhandel können zudem unter gewissen Voraussetzungen auch Entschädigung und/oder Genugtuung durch den Staat geltend machen, diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen Dritter wie Versicherungen und Täter subsidiär. Zur Einreichung der Gesuche um Entschädigung und Genugtuung gilt eine Verwirkungsfrist von zwei Jahren.

Die Opferhilfe ersetzt dem Opfer nur Kosten, die *unmittelbar* aus der Straftat resultieren. Die finanziellen Leistungen der Opferhilfe sind deshalb zeitlich und vom Umfang sehr begrenzt. Opfer von Menschenhandel stehen jedoch häufig – wenn sie aus ihrer Situation ausbrechen – von einem Tag auf den anderen vor dem nichts: sie haben keinen Wohnort mehr, oft keine gültige Arbeitsbewilligung, keine Arbeit und kein Einkommen, das ihnen erlaubt, ihren Lebensunterhalt selbständig zu finanzieren. Viele sind deshalb auf finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Sozialhilfe angewiesen, der die Aufgabe zukommt, das Existenzminimum zu sichern. Die Sozialhilfe ist grundsätzlich kantonal geregelt. Massgebend sind deshalb die kantonalen Sozialhilfe- und Fürsorgegesetzgebungen. Für die Ausrichtung sind die Kantone oder Gemeinden am Wohnort resp. Aufenthaltsort des Opfers zuständig. Falls das Opfer politisches Asyl ersucht hat, ist die Asylfürsorge zuständig und die Höhe der Unterstützungsleistungen bemisst sich nach den Richtlinien des Bundes.

3. Unterkunft

In der Schweiz existiert derzeit keine spezialisierte, stationäre Einrichtung für Opfer des Menschenhandels wie dies in vielen Nachbarländern der Fall ist. Im Moment werden Opfer des Menschenhandels dezentral und in einer auf die spezifische Situation des Einzelfalls zugeschnittenen Möglichkeit untergebracht. Das heisst, in der Praxis finden die Opfer des Menschenhandels meist in Frauenhäusern, Notwohnungen, Pensionen oder auch in privaten Zimmern Unterkunft. Dabei handelt es sich einerseits um geheime Orte, die einem Höchstmass an Sicherheit und Anonymität gerecht werden und andererseits um Wohnstätten, deren Adressen öffentlich zugänglich sind. Eine erste Notunterkunft kann über die Soforthilfe des OHG finanziert werden, wenn die Voraussetzungen des OHG erfüllt sind, danach kommt, wenn das Opfer nicht über eigene Mittel verfügt, die Sozialhilfe zum Zug. Bei der Wahl einer Unterkunft für ein Opfer muss neben den individuellen Bedürfnissen und der persönlichen Situation die Frage der Sicherheit des Opfers berücksichtigt werden. Gerade bei der Beurteilung des notwendigen Schutzes für das Opfer ist eine funktionierende Zusammenarbeit zwischen der Opferberatungsstelle und den Strafverfolgungsbehörden zentral.

Opfer von Menschenhandel können sich an eine Opferberatungsstelle in ihrem Wohnsitz- oder Aufenthaltskanton wenden (Adressliste unter: www.opferhilfe-

schweiz.ch / OH-Beratungsstellen) oder an die spezialisierte Opferberatungsstelle FIZ Makasi. Adresse: FIZ Makasi, Badenerstr. 134, 8004 Zürich, Tel. 044 240 44 22, Fax 044 240 44 23, Email: makasi@fiz-info.ch, www.makasi.ch. FIZ Makasi ist erreichbar von Montag bis Donnerstag (9 – 13 Uhr).

Textbaustein: Marianne Schertenleib, FIZ

6. Fragenkatalog Menschenhandel für Strafverfolgungsbehörden

Ein Muster-Fragenkatalog zur Aufklärung des Tatbestandes des Menschenhandels kann durch interessierte Polizei- und Justizstellen bezogen werden bei:

Bundesamt für Polizei, Bundeskriminalpolizei
Abt. Koordination
Kommissariat Pädophilie, Menschenhandel, Menschenschmuggel (PMM)
3003 Bern

Der Fragenkatalog ist vertraulich.

7. Fact Sheet: Rechte der Opfer während des Strafverfahrens

Der nachfolgende Text gibt einen Überblick der gesamtschweizerisch geltenden Rechte der Opfer während des Strafverfahrens. Weitergehende Rechte lassen sich unter Umständen aus den kantonalen Strafprozessordnungen ableiten.

A. Gesetzliche Grundlagen

Die Rechte, die einem Opfer während eines Strafverfahrens zustehen, sind primär im Opferhilfegesetz (OHG; SR 312.5) sowie in der Opferhilfeverordnung (OHV; SR 312.51) des Bundes geregelt. Über die in der Bundesgesetzgebung vorgeschriebenen Minimalstandards der Opferrechte hinaus, sehen zahlreiche kantonale Gesetze und Strafprozessordnungen weitergehende Rechte der Opfer vor, denen es je nach Ort der Durchführung des Verfahrens Rechnung zu tragen gilt.

B. Definition des Begriffes Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes (OHG)

Als Opfer und damit als Adressaten der im OHG vorgesehenen Rechte gelten diejenigen Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind (OHG 2). Das OHG gesteht sodann auch nahen Angehörigen von Opfern gewisse Beteiligungsrechte zu.

C. Verfahrensrechte des Opfers gemäss OHG

Wird ein Strafverfahren durchgeführt, stehen den Opfern gewisse Informations-, Beteiligungs- und Schutzrechte zu, wobei Opfern von Sexualdelikten und Kindern weitergehende Schutzrechte zukommen.

a) Informationsrechte

Alle mit der Strafverfolgung befassten Behörden (Polizei-, Untersuchungs- und Gerichtsbehörden) sind von Amtes wegen dazu verpflichtet, das Opfer in allen Verfahrensabschnitten möglichst frühzeitig über dessen aus dem OHG fließenden Rechte zu informieren (OHG 8 Abs. 2). Insbesondere ist zu informieren über:

- ◆ Bestehen und Angebot der Opferhilfe sowie Bekanntgabe der Adressen der im jeweiligen Kanton anerkannten Opferberatungsstellen anlässlich der ersten Einvernahme des Opfers (OHG 6 Abs. 1).
- ◆ Alle sich aus dem OHG ergebenden prozessualen Rechte im Strafverfahren (OHG 5-10).
- ◆ Ausgang des Strafverfahrens (auf Antrag unentgeltliche Zustellung von Endentscheiden und Urteilen gemäss OHG 8 Abs. 2).

b) Schutzrechte

Generell gilt, dass die Behörden die Persönlichkeitsrechte der Opfer zu wahren haben und Eingriffe in diese nur insoweit zulässig sind, als sie sich sachlich vertreten lassen. Zu dem vom OHG garantierten Minimalstandard gehören folgende Schutzrechte:

- ◆ Das von Amtes wegen zu beachtende, für alle Verfahrensabschnitte ausserhalb der öffentlichen Gerichtsverhandlung geltende Verbot für Strafbehörden und Private (namentlich die Presse), die Identität des Opfers bekannt zu geben. Zulässig ist die Veröffentlichung nur dann, wenn dies im Interesse der Strafverfolgung notwendig ist oder das Opfer zustimmt (OHG 5 Abs. 2). Das Opfer hat aber gemäss OHG keinen Anspruch auf Wahrung der Anonymität gegenüber dem Beschuldigten.
- ◆ Das von Amtes wegen und auch auf Antrag hin zu prüfende Recht auf Ausschluss der Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen bei überwiegendem Interesse des Opfers. Bei Sexualdelikten ist die Öffentlichkeit auf Wunsch des Opfers zwingend auszuschliessen (OHG 5 Abs. 3).
- ◆ Das Recht des Opfers, den Antrag zu stellen, eine Konfrontation mit dem Täter zu vermeiden, ausser der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör oder überwiegende Interessen der Strafverfolgung würden dies zwingend erfordern (OHG 5 Abs. 4). Bei Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität darf eine Gegenüberstellung gegen deren Willen nur angeordnet werden, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör nicht anders gewährleistet werden kann. Strafverfolgungsinteressen rechtfertigen eine Gegenüberstellung diesfalls keineswegs (OHG 5 Abs. 5).
- ◆ Das Recht sich bei allen Einvernahmen in sämtlichen Verfahrensabschnitten durch eine Vertrauensperson begleiten zu lassen (OHG 7 Abs. 1).
- ◆ Das Recht, die Antwort auf Fragen zur Intimsphäre bei jeder Einvernahme zu verweigern (OHG 7 Abs. 2).
- ◆ Das den Opfern von Delikten gegen die sexuelle Integrität auf Antrag hin zustehende Recht, von einer Person gleichen Geschlechts befragt zu werden (OHG 6 Abs. 3) sowie das Recht auf Besetzung des urteilenden Gerichts mit wenigstens einer Person gleichen Geschlechts (OHG 10).

c) Beteiligungsrechte

Die dem Opfer zustehenden Teilnahmerechte sind im Wesentlichen darauf beschränkt, diesem die Feststellung seiner Zivilansprüche betreffende Beteiligungsrechte einzuräumen. Darunter fallen:

- ◆ Der Anspruch auf Geltendmachung und Beurteilung von Zivilansprüchen (Schadenersatz und Genugtuung) gegen die Täterschaft im Strafverfahren (OHG 8 Abs. 1 lit. a; 9 Abs. 1-3), wobei das Opfer gestützt auf Art. 60 StGB einen direkten Anspruch auf Zusprechung der vom Verurteilten bezahlten Busse und eingezogenen Vermögenswerte hat.
- ◆ Das Recht unabhängig von allfälligen Zivilansprüchen die Nichtanhandnahme und die Einstellung des Verfahrens bei Gericht anzufechten (OHG 8 Abs. 1 lit. b).
- ◆ Das Recht, den Strafentscheid anzufechten, sofern sich das Opfer am Verfahren beteiligt hat und soweit der Entscheid die Zivilansprüche betrifft oder sich auf deren Beurteilung auswirken kann (OHG 8 Abs. 1 lit. c).

d) Das Recht auf unentgeltliche Rechtsvertretung

Ist eine anwaltliche Vertretung im Strafverfahren notwendig und verfügt das Opfer nicht über die notwendigen finanziellen Mittel, besteht der aus Art. 29 Abs. 3 der

Bundesverfassung fließende und in den meisten kantonalen Gesetzen verankerte Anspruch auf unentgeltliche Rechtsvertretung, wobei die Kantone unterschiedlich strenge Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung kennen.

Textbaustein: Corinne Bouvard (Oberstaatsanwaltschaft Zürich)

8. Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe

Pilotprojekt der Internationalen Organisation für Migration (IOM)

Nachfolgend ein Auszug aus einem Informationsschreiben, das Anfang 2005 von der IOM Bern an alle relevanten Stellen in der Schweiz (NROs/Hilfswerke, Migrationsämter, Polizeien, Frauenhäuser, Botschaften, Sozial- und Fürsorgeämter, Rückkehrberatungsstellen, u.a.) verschickt wurde.



IOM International Organization for Migration
OIM Organisation Internationale pour les Migrations
IOM Internationale Organisation für Migration

Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe für Opfer des Menschenhandels in der Schweiz

Beim Projekt von IOM Bern „Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationshilfe für Opfer des Menschenhandels in der Schweiz“ handelt es sich um ein Pilotprojekt, das am 1. Januar 2005 begonnen hat.

Übergeordnete **Zielsetzungen** sind:

- Erleichterung der freiwilligen Rückkehr von vom Menschenhandel betroffenen Personen in ihr Heimatland sowie
- Unterstützung des Rehabilitations- und nachhaltigen Reintegrationsprozesses für Opfer des Menschenhandels in ihren Heimatländern.

Der **Focalpoint IOM Bern** hat die Aufgabe, mit den und für die zuständigen kantonalen Stellen bzw. Nichtregierungsorganisationen (NROs) die freiwillige Rückkehr sowie Rehabilitations- und Reintegrationsmassnahmen für Opfer des Menschenhandels im Heimatland zu organisieren.

In der **Praxis** sieht dies folgendermassen aus:

- Meldet sich ein Opfer des Menschenhandels, welches freiwillig in seine Heimat zurückkehren möchte, bei einer kantonalen Behörde oder einer NRO, kann diese die Anfrage um Rückkehrunterstützung an den *Focalpoint* IOM Bern weiterleiten.
- IOM Bern bereitet anschliessend die Rückkehr vor: Im Bereich Rückkehrtransport (Buchung, Ticketing, Transitunterstützung, ggfs. (medizinische) Begleitung) arbeitet IOM Bern eng mit swissREPAT zusammen.
- Via das IOM Büro vor Ort klärt IOM Bern des weiteren ab, in welche bereits bestehenden Projekte für Opfer des Menschenhandels die rückkehrende Person aufgenommen werden kann. Ist dies nicht möglich, versucht IOM Bern eine Einzelfalllösung auszuarbeiten.
- Benötigt die betroffene Person medizinische Behandlung, klärt IOM ab, ob und wie diese vor Ort erhältlich ist.

- Gegebenenfalls kann IOM auch abklären lassen, ob eine bestimmte berufliche oder schulische Ausbildung angeboten wird.
 - IOM Bern kann auch Auszahlungen von Rückkehrhilfen sowie ein Monitoring von Kleinstprojekten im Herkunftsland organisieren.
- => Mittels all dieser Abklärungen, arbeitet der *Focalpoint* IOM Bern einen Lösungsvorschlag aus, in welchem die Rehabilitations- und Reintegrationsmassnahmen festgehalten werden. Die betroffene Person, in Koordination mit dem Kanton bzw. der NRO als etwaige Kostenträger, entscheidet sich dann auf dieser Grundlage für eine freiwillige Rückkehr und welche Punkte des Lösungsvorschlags umgesetzt werden sollen.

Dabei ist es IOM Bern ein Anliegen, die bereits existierenden, wichtigen Aktivitäten der Partnerstellen in der Schweiz, die sich für Opfer des Menschenhandels in der Schweiz einsetzen (z. B. NROs), mit bereits bestehenden Programmen von IOM und/oder Partner-NROs vor Ort zu verknüpfen.

Das Pilotprojekt wurde mit der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM) diskutiert und koordiniert. Mit vorliegendem Projekt bietet IOM nunmehr auch in der Schweiz eine Dienstleistung an, welche IOM bereits in anderen Ländern Europas und der übrigen Welt implementiert.

Sollten Sie Personen kennen, die von diesem Projekt profitieren können, d.h. die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren möchten und für die ein Rückkehr-, Rehabilitations- und Reintegrationsprogramm sinnvoll ist, würden wir uns über eine Anfrage Ihrerseits bei IOM Bern um Rückkehrunterstützung freuen. Anfragen sind gratis, vertraulich und unverbindlich. Selbstverständlich kommen wir auch gerne persönlich bei Ihnen vorbei, um Ihnen im Detail das Projekt und seine Möglichkeiten vorzustellen.

Verantwortliche Person (Focalpoint) bei IOM Bern ist Tanja Brombacher (Operations Officer).

Für weitere **Informationen** und bei **Fragen** wenden Sie sich bitte an:

IOM Bern
 Thunstrasse 11
 Postfach 216
 3000 Bern 6
 Tel: +41.31.350 82 16 (Tanja Brombacher)
 Tel: +41.31.350 82 11 (Sekretariat)
 E-Mail: tbrombacher@iom.int / bern@iom.int

Internet IOM:

<http://www.iom.int/switzerland>
<http://www.iom.int>

Quelle: IOM Bern

9. Besondere Bestimmungen und Regelungen bei minderjährigen Opfern von Menschenhandel

Im Folgenden werden die in der Schweiz geltenden rechtlichen Bestimmungen dargelegt, die für minderjährige Opfer des Menschenhandels gelten. Die kurz vor der Ratifizierung stehenden, aus internationalen Regelwerken hervorgehenden speziellen Bestimmungen sind noch nicht berücksichtigt worden. Auch die einschlägigen Bestimmungen der in Arbeit stehenden Schweizerischen Strafprozessordnung werden zu gegebener Zeit behandelt werden.

Ausgangslage:

Die allgemeinen Grundsätze der Betreuung und des Schutzes von Kindern sind dem UNO-Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention KRK) entnommen. Die Bestimmungen dieses Übereinkommens sind in der Schweiz seit 26. März 1997 in Kraft. In Übereinstimmung mit Artikel 2 garantiert die Schweiz jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte, ohne jede Diskriminierung und unabhängig von der nationalen Herkunft. Die Bestimmung in Artikel 3 legt fest, dass bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von Behörden oder Opferhilfeorganisationen getroffen werden, das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt ist, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

Will die Schweiz den Handel mit Minderjährigen im Allgemeinen und den Handel mit unbegleiteten oder von ihren Eltern getrennten Kindern unterbinden, ist es grundlegend, dass die kantonalen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen (KRK, OHG¹, ZGB² und die kantonalen Jugendschutzgesetze) durchsetzen.

Opferidentifikation³

Behörden und Personen, die - in welcher Eigenschaft auch immer - mit Minderjährigen zu tun haben, müssen besonders achtsam sein auf gewisse Signale, die auf Kinderhandel- oder ausbeutung hindeuten, und sie müssen typische Zeichen frühzeitig erkennen. Solche Einrichtungen und Personen sind beispielsweise Vormundschaftsbehörden, die Jugendpolizei, Jugendrichter, Jugendschutzbehörden, Opferhilfestellen und Grenzschutzbeamte. Auch die in ein ordentliches Asylverfahren eingebundenen Verantwortlichen sind gefordert. Oft stellen sich gerade im Zuge von Asylverfahren grosse Probleme: Kinder reisen in die Schweiz ein, begleitet von Personen, die behaupten, deren Eltern oder ein Mitglied der weiteren Familie zu sein, ohne dass das Verwandtschaftsverhältnis oder das Sorgerecht mit Dokumenten belegt werden kann. In solchen Fällen müssen die Behörden und Personen, die mit den Kindern zu tun haben, besonderes Fingerspitzengefühl beweisen und klären, ob ein Kind womöglich das Opfer von Menschenhandel geworden ist.

¹ Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten, SR 312.5.

² Schweizerisches Zivilgesetzbuch

³ Bei dem Recht des Kindes gilt ein allgemein anerkanntes Prinzip: Herrscht über das Alter des Opfers Unsicherheit und gibt es Gründe zur Annahme, beim Opfer handle es sich um ein Kind (das heisst, dass es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat - Art. 1 KRK und Art. 14 ZGB -), wird es als Kind betrachtet. Dem Opfer sind alle mit diesem Status verbundenen Rechte zuzuerkennen, und es geniesst besondere Vorkehrungen zu seinem Schutz. (Siehe dazu Art. 10, § 3 des *Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels* und Art. 3 1-2 der *UNICEF-Guidelines for protection of the rights of child victims of trafficking in southeastern Europe*.)

Bei der Identifizierung von Opfern des Menschenhandels, kommt der Frage nach der Einwilligung zur beabsichtigten besondere Bedeutung zu. Nach den allgemein anerkannten internationalen Bestimmungen zu den Rechten des Kindes ist eine allfällige Einwilligung der minderjährigen Person zu ihrer Ausbeutung für die Anerkennung als Opfer von Menschenhandel unerheblich, unabhängig von den Mitteln, die dabei zur Anwendung kamen¹.

Der Aufenthalt von Opfern in der Schweiz

Unbeschadet des Schutzes, der allen Minderjährigen gewährt werden muss, wies das Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung - heute das Bundesamt für Migration (BFM) - in seinem Rundschreiben vom 25. August 2004 darauf hin, dass den sich illegal in der Schweiz aufhaltenden Opfern von Menschenhandel eine Bedenkzeit von dreissig Tagen eingeräumt wird. Während dieser Frist kann sich eine betroffene Person entscheiden, ob sie mit den Behörden bei den Ermittlungen zusammenarbeiten will.

Für Aufenthalte bis zu drei Monaten ab Einräumung der Bedenkzeit kann die kantonale Ausländerbehörde von der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung absehen. In diesen Fällen genügt eine schriftliche Bestätigung (wie bei der Bedenkzeit). Für Aufenthalte, die ab Einräumung der Bedenkzeit voraussichtlich länger als drei Monate dauern werden, sind grundsätzlich befristete Kurzaufenthaltsbewilligungen zu erteilen.

Läuft die bewilligte Bedenkzeit oder der Aufenthalt während des Ermittlungs- und Gerichtsverfahrens ab, muss die betroffene Person die Schweiz verlassen. Die Erteilung einer weitergehenden Bewilligung ist nur möglich, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 13 Bst. foder 36 BVO²). Bei dieser Frage wie auch bei einer allfälligen Wegweisung sind die Interessen des Kindes stets vorrangig zu berücksichtigen (siehe auch die Abschnitte zu Rückkehr und Regelung des Aufenthaltes).

Unterkunft und soziale Betreuung

➤ Art. 20 Abs. 1 KRK: Ein Kind, das vorübergehend oder dauernd aus seiner familiären Umgebung herausgelöst wird, hat Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.

Art. 368 Abs. 1 ZGB: Ein Kind, dessen Eltern die elterliche Gewalt nicht korrekt ausüben können, ist unter Vormundschaft zu stellen.

Art. 368 Abs. 2 ZGB: Die Verwaltungsbehörden und die richterlichen Behörden - im betreffenden Fall die Polizei, die Strafverfolgungsbehörde und das Migrationsamt - haben der Vormundschaftsbehörde des Ortes, an dem sich eine nicht begleitete minderjährige Person aufhält, Mitteilung zu erstatten, sobald sie in ihrer Amtstätigkeit von dem Eintritt eines solchen Bevormundungsfalles Kenntnis erhalten.

Die Vormundschaftsbehörde bestimmt einen Vormund oder einen Beistand (Art. 392, Ziff. 3 ZGB). Je nach Kanton werden spezialisierte Dienste mit den Pflichten der Vormundschaft oder des Beistands betraut.

¹ Vgl. Art. 3(b)/(c) das der Schweiz zur Ratifizierung unterbreitete *Palermo-Protokoll* und Art. 4(b)/(c) des *Entwurfs des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels*.

² Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer, SR 823.21

Der Vormund ist für das Kind, dessen Unterhalt und Erziehung verantwortlich, berät dieses, gewährt den erforderlichen Schutz und trifft vor allem bei administrativen und organisatorischen Fragen Entscheide. Er ist ebenfalls der rechtliche Vertreter des Kindes.

Der Beistand ist in erster Linie mit der rechtlichen Vertretung des Kindes beauftragt. Die persönliche Fürsorgepflicht eines Beistands ist begrenzter als die eines Vormunds.

- Art. 22, Abs. 2 KRK: Unbegleitete minderjährige Asylsuchende haben Anrecht auf Schutz nach Massgabe von Art. 20 KRK.
- Art. 17, Abs. 3 AsylG¹: Wird einem Kanton eine unbegleitete minderjährige asylsuchende Person zugewiesen, so ernennt er für die Dauer des Verfahrens unverzüglich eine Vertrauensperson, die die Interessen des Kindes während des Verfahrens wahrnimmt. Der Bundesrat regelt die Ausnahmen.
- Art. 7, Abs. 2 und 3 AsylV 1²: Bei minderjährigen asylsuchenden Personen, die nicht von ihrer gesetzlichen Vertretung begleitet werden und deren gesetzliche Vertretung sich nicht in der Schweiz befindet, leitet die nach kantonalem Recht zuständige Behörde des Kantons oder der Gemeinde (kantonale Behörde) nach dem Zuweisungsentscheid gemäss Artikel 27 Absatz 3 des Gesetzes vormundschaftliche Massnahmen nach dem Zivilgesetzbuch ein.
Kann nicht sofort ein Beistand oder ein Vormund nach Absatz 2 eingesetzt werden, ernennt die kantonale Behörde für die Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens, längstens aber bis zur Ernennung eines Beistandes oder Vormundes oder bis zum Eintritt der Volljährigkeit, unverzüglich eine Vertrauensperson.

Vernehmung des Opfers

- Art. 10c OHG: Das Kind darf während eines Strafverfahrens in der Regel nicht mehr als zwei Mal vernommen werden. Die erste Einvernahme hat so rasch als möglich stattzufinden. Die Einvernahmen haben von einer zu diesem Zweck ausgebildeten Ermittlungsbeamtin oder einem Ermittlungsbeamten im Beisein einer Spezialistin oder eines Spezialisten und einem dafür geeigneten Raum durchgeführt zu werden. Sie werden auf Video aufgezeichnet. Die zweite Einvernahme findet nur statt, wenn die Parteien bei der ersten Vernehmung ihre Rechte nicht ausüben konnten oder wenn dies für die Strafuntersuchung oder zur Wahrung der Interessen des Kindes unerlässlich ist. Soweit möglich, erfolgt die Befragung durch die gleiche Person, welche die erste Einvernahme durchgeführt hat.
Die Behörde kann in Abweichung von Artikel 7 OHG die Vertrauensperson vom Verfahren ausschliessen, wenn diese einen bestimmenden Einfluss auf das Kind ausüben könnte.

¹ Asylgesetz, SR 142.31

² Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, SR 142.311

- Art. 7, Abs. 7 AsylV 1¹: Personen, die minderjährige asylsuchende Personen anhören, tragen den besonderen Aspekten der Minderjährigkeit Rechnung.

Rechte des Opfers während des Strafverfahrens:

- Art. 10b OHG: Bei Straftaten gegen die sexuelle Integrität dürfen die Behörden das Kind dem Beschuldigten nicht gegenüberstellen. Bei anderen Straftaten ist eine Gegenüberstellung ausgeschlossen, wenn diese für das Kind zu einer schweren psychischen Belastung führen könnte. Vorbehalten bleibt die Gegenüberstellung, wenn der Anspruch des Beschuldigten auf rechtliches Gehör nicht auf andere Weise gewährleistet werden kann.
- Art. 6 §1 EMRK²: Zur Wahrung der Interessen Minderjähriger kann die Öffentlichkeit während des ganzen oder Teilen des Verfahrens ausgeschlossen werden.

Rückkehr und Reintegration in das Herkunftsland:

Die Ausweisung minderjähriger Opfer des Menschenhandels muss im Lichte der Bestimmungen in Artikel 14a, Absatz 4 ANAG³ beurteilt werden. Nach dieser Bestimmung kann der Vollzug der Wegweisung insbesondere dann nicht zumutbar sein, wenn er für die betroffene Person eine konkrete Gefährdung darstellt. Die Schweizerische Asylrekurskommission praktiziert das Prinzip, dass das in diesem Artikel genannte Kriterium in Verbindung mit dem übergeordneten Interesse des Kindes, das in Artikel 3 KRK ausgedrückt wird, abzuwägen sei. Im Falle einer Rückkehr muss sichergestellt sein, dass das Kind wieder in sein familiäres Umfeld zurückkehren oder ihm im Herkunftsland anderweitig Unterkunft und Schutz gewährt werden kann. Gegebenenfalls müssen im Rahmen der Vorbereitungen für die Rückkehr begleitende Massnahmen geprüft werden.

Regelung des Aufenthaltes in der Schweiz

Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ist nur möglich, wenn ein schwerwiegender persönlicher Härtefall vorliegt (Art. 13 Bst. f oder 36 BVO). Bei der Beurteilung des Härtefalls ist dem Umstand, dass es sich bei der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller um ein Opfer des Menschenhandels handelt, besonders Rechnung zu tragen. Zu beachten sind beispielsweise schwere Beeinträchtigungen der Gesundheit, die im Herkunftsstaat nicht ausreichend behandelt werden können oder die Tatsache, dass eine Wiedereingliederung im Herkunftsland nicht mehr möglich ist. Bei minderjährigen Opfern ist den erhöhten Schutz- und Fürsorgebedürfnissen besonders Rechnung zu tragen.

Auf Grund der Mitwirkung in einem Strafverfahren als Zeugin oder Zeuge kann im Einzelfall auch eine besondere Gefährdung durch die Täterschaft im Herkunftsland bestehen. Ist der Vollzug der Wegweisung aus diesen Gründen nicht zumutbar, kann das Bundesamt für Migration auf Antrag der zuständigen Behörde eine vorläufige Aufnahme gemäss Artikel 14a Absatz 1 ANAG verfügen.

Würde die im Zuge eines Asylverfahrens verfügte Wegweisung einer minderjährigen Person diese in eine schwer wiegende persönliche Notlage im Sinne von Artikel 44,

¹ Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen, SR 142.311

² Europäische Menschenrechtskonvention

³ Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer, SR 142.20

Absatz 3 AsylG und Artikel 33 AsylV 1 bringen, kann das Bundesamt für Migration unter Berücksichtigung der Dauer des Aufenthalts in der Schweiz und der gesamten persönlichen Umstände der Person eine vorläufige Aufnahme verfügen.

Textbaustein: EDA, Direktion für Völkerrecht; Bundesamt für Migration; Terre des Hommes

10. Beispiele von Kooperationsmechanismen

Verlautbarung der Behörden im Kanton Zürich gegenüber dem FIZ

Bekämpfung des Menschenhandels

Vertreterinnen Ihrer Organisation sowie Vertreter/innen diverser Amtsstellen überprüften im Rahmen einer interdisziplinären Arbeitsgruppe die Zusammenarbeit von Behörden und Betreuungsorganisationen bei der Bekämpfung von Fällen von Menschenhandel. In Absprache mit Vertreterinnen Ihrer Organisation und im Einvernehmen mit Kantons- und Stadtpolizei Zürich, dem Migrationsamt und der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich halten wir die wesentlichsten Erkenntnisse aus den gemeinsamen Sitzungen im Nachfolgenden fest:

Die Bekämpfung des Menschenhandels, namentlich ein verbesserter Schutz der Opfer und eine wirksame Verfolgung der Täter/innen, ist für alle ein wichtiges Anliegen. Dabei ist nicht nur die Koordination untereinander, sondern auch eine optimale Zusammenarbeit mit allen Organisationen - staatlichen wie auch nichtstaatlichen - wichtig. Voraussetzung hierfür ist, dass den Mitwirkenden die Kompetenzen und Möglichkeiten der Beteiligten bekannt sind.

Kantons- und Stadtpolizei Zürich

Bei der Kantonspolizei Zürich befasst sich die Spezialabteilung 2, Dienst Sexualdelikte/Kindesschutz, und bei der Stadtpolizei Zürich das Kommissariat Ermittlung, Fachgruppe Milieu-/Sexualdelikte mit der Verfolgung des Menschenhandels und weiterer damit zusammenhängender Straftatbestände.

Es wird empfohlen, Strafanzeigen im Zusammenhang mit Menschenhandel direkt bei den genannten Fachdiensten zu erstatten. Deren Mitarbeitende oder Vorgesetzte sind bereit, in einer ersten Phase, bei der sich ein Opfer beim FIZ meldet, mündliche Auskunft auf anonymisierte Anfragen zu geben. Hingegen ist die Polizei bei Aufnahme der Ermittlungstätigkeit auf konkrete Angaben angewiesen. In deren weiteren Verlauf weist sie das Opfer auf die anerkannten Opferhilfestellen hin, händigt ihm - soweit es nicht über das FIZ gemeldet wurde - ein Informationsblatt des FIZ aus und schenkt dem Opferschutz die nötige Beachtung.

Sobald der Tatverdacht genügend verdichtet ist, verfasst die Polizei einen Anzeigerapport und leitet diesen an die zuständige Untersuchungsbehörde (Staatsanwaltschaften) weiter. Mit Bezug auf die Regelung der Unterkunft eines Opfers sowie dessen psychosoziale Begleitung ist der Polizei, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung der Sicherheit, eine gute Zusammenarbeit mit dem FIZ wichtig. Sie ist sich darüber im Klaren, dass die sich damit befassenden Organisationen bei der Gewährung von Unterstützung, hauptsächlich beim Organisieren einer Unterkunft, eine gewisse Zeit benötigen und deshalb mit diesen so bald wie möglich Kontakt aufnimmt. Sofern keine überwiegenden Interessen

der Strafverfolgung entgegenstehen, informiert sie das FIZ im Voraus, wenn Kontrollen an Orten stattfinden, wo Opfer vermutet werden.

Migrationsamt des Kantons Zürich

Aufgrund der geltenden Kompetenzordnung im Ausländerrecht sind die Kantone für die Erteilung und Verweigerung von Aufenthaltsbewilligungen zuständig. Somit hat primär das mit dem Vollzug des Ausländerrechts auf Stufe Kanton betraute Migrationsamt darüber zu entscheiden, welche aufenthaltsrechtlichen Massnahmen zum Schutze der Opfer bei Personen ohne Aufenthaltsberechtigung zu treffen sind.

Um den Menschenhandel wirksam bekämpfen zu können, scheint es wesentlich, dass Polizei- und Justizorgane und/oder weitere Personen/Organisationen unverzüglich Bericht erstatten, wenn sie Kenntnis darüber erhalten, bei einer allenfalls widerrechtlich anwesenden ausländischen Person könnte es sich um ein Opfer des Menschenhandels handeln. Das Migrationsamt stellt nach Eingang der Meldung und nach Ablauf einer möglichen Bedenkfrist mit geeigneten Anordnungen - im Rahmen der Weisungen des Bundes (Duldung, Aufenthaltsregelung) - den Aufenthalt für das aussagewillige Opfer des Menschenhandels für die Dauer der polizeilichen Ermittlungen bzw. bei Notwendigkeit auch für die Dauer des Untersuchungsverfahrens gegen die Täterschaft in der Schweiz sicher. Weitere bzw. darauffolgende Anordnungen betreffend den weiteren Aufenthalt oder die Ausreise trifft das Migrationsamt nach den hierfür massgeblichen Bestimmungen des Ausländerrechts, wobei ein weiterer Aufenthalt nach den Bestimmungen gemäss Art. 14a Abs. 1 ANAG, Art. 13 Bst. f oder 36 BVO möglich sein kann.

Staatsanwaltschaften des Kantons Zürich

Die Staatsanwaltschaften führen das den polizeilichen Ermittlungen folgende Untersuchungsverfahren. In der Regel obliegt die Leitung der Untersuchung einem/einer auf dem Gebiet des Menschenhandels spezialisierten Staatsanwalt/Staatsanwältin, der/die im Rahmen des Verfahrens dem Schutz der Opfer ebenfalls gebührend Rechnung trägt. Erachtet es der/die die Untersuchung führende Staatsanwalt/Staatsanwältin als notwendig, dass sich das Opfer während des Verfahrens gegen die Täterschaft in der Schweiz aufhält, so erstattet er/sie dem Migrationsamt nach Möglichkeit unverzüglich Meldung.

Erfahrungsaustausch

Die betroffenen Stellen begrüssen einen jährlichen Erfahrungsaustausch über die Ergebnisse der Kooperation mit denjenigen Stellen, welche an der Entwicklung der Zusammenarbeit beteiligt waren. Namentlich sind dies das FIZ, die kantonale Opferhilfestelle, die eidgenössische Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel, die Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich, das Büro für die Gleichstellung von Mann und Frau der Stadt Zürich sowie eine Geschädigtenvertretung.

Ebenso sind jederzeit Ad-hoc-Treffen der involvierten Stellen möglich, wenn sich in einem konkreten Fall dringende Fragen stellen.

Ansprechpartner

Kantonspolizei Zürich

Stadtpolizei Zürich

Migrationsamt des Kantons Zürich

Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich

Geht an:

- FIZ Fraueninformationszentrum für Frauen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Osteuropa
- Kantonale Opferhilfestelle
- Bezirksanwaltschaft V für den Kanton Zürich
- Migrationsamt des Kantons Zürich
- Kantonspolizei Zürich, Spezialabteilung 2
- Kantonspolizei Zürich, Sexualdelikte
- Stadtpolizei Zürich
- Stadtpolizei Zürich, Milieu- und Sexualdelikte
- Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM)
- Interessierte Opferanwälte
- Fachstelle für Gleichberechtigungsfragen des Kantons Zürich
- Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann der Stadt Zürich

Zur Kenntnis an:

- Direktion für Soziales und Sicherheit des Kantons Zürich
- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich
- Präsidentialabteilung der Stadt Zürich
- Polizeidepartement der Stadt Zürich
- Sozialdepartement der Stadt Zürich
- Vereinigung kommunaler Polizeichefs
- Stadtpolizei Winterthur

Empfehlungen des Runden Tisches „Bekämpfung des Menschenhandels“ in Hessen (D)

Empfehlungen des Runden Tisches "Bekämpfung des Menschenhandels" in Hessen für die Kooperation von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen zum Schutz von Zeuginnen und Zeugen in Fällen von Menschenhandel.

Menschenhandel ist ein Gewaltdelikt, das bei den Opfern nicht nur physische, sondern auch psychische Schäden verursacht, die von lang anhaltender Dauer sein können und oft traumatische Auswirkungen haben. Der Schutz und die Betreuung dieser Opfer ist daher ebenso geboten wie eine effektive Verfolgung und Verurteilung der Täter. Insofern soll das koordinierte Vorgehen von Strafverfolgungsbehörden, Ausländerbehörden und Fachberatungsstellen bewirken, dass durch einen gezielten Schutz und eine gezielte Betreuung der hiervon betroffenen Opfer die ursprünglich geringe oder gar nicht vorhandene Aussagebereitschaft der Opfer erhöht und verstärkt bzw. überhaupt erst erreicht wird. Gerade der Aussagebereitschaft und der unmittelbaren Zeugenaussage der Opfer im Ermittlungsverfahren und vor Gericht kommen bei Delikten des Menschenhandels ein einzigartiger Stellenwert zu, da vielfach der Anklagevorwurf ausschließlich auf diesen Personalbeweis gestützt werden kann. Ein effektiver Schutz und eine Betreuung dieser Opfer kommt nicht nur ihnen selbst zugute, sondern erhöht auch ihre Glaubwürdigkeit und Sicherheit vor Gericht.

Bei der Aufklärung von Straftaten des Menschenhandels bereitet zumeist schon das Erkennen dieser Straftaten besondere Schwierigkeiten. Die potenziellen Opfer, meist Frauen ausländischer Nationalität, erstatten, wegen fehlenden Vertrauens zu den Strafverfolgungsbehörden auf Grund ihrer Erfahrungen im Heimatland, kaum Anzeige. Häufig sind die Opfer eingeschüchtert, zum Teil durch Gewalterfahrung traumatisiert und dadurch zunächst in vielen Fällen nicht zu verwertbaren Aussagen in der Lage. Daher erfordert die Aufklärung dieser Straftaten, die sich regelmäßig als Kontrolldelikte darstellen, ein abgestimmtes Vorgehen von Strafverfolgungs- und Ausländerbehörden sowie die Unterstützung der Opfer durch die Fachberatungsstellen.

Bei den hier in Frage kommenden Fällen ist die rechtzeitige Koordination all dieser Stellen erforderlich, um zum Beispiel

- entweder eine Verlängerung der Ausreisefrist in denjenigen Fällen zu erreichen, in denen die Opfer nicht in der Lage sind, verwertbare Aussagen für ein Strafverfahren wegen Menschenhandels zu machen, damit die Rückkehr ins Heimatland sozial verträglich vorbereitet werden kann,
- oder aber eine Duldung dann zu erteilen, wenn Staatsanwaltschaft und Polizei der Auffassung sind, dass das betreffende Opfer als Zeugin oder Zeuge auch in einer Gerichtsverhandlung eine maßgebliche und verwertbare Zeugenaussage macht, die zu einer Verurteilung des oder der Täter führen kann.

Die Unterstützung der Opferzeuginnen oder der Opferzeugen durch die Fachberatungsstellen in Hessen soll frühestmöglich erfolgen. Dieses ist insbesondere dann wichtig, wenn die gefährdeten Zeuginnen und Zeugen in Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels nicht die engen Voraussetzungen für die Aufnahme in polizeiliche Zeugenschutzprogramme erfüllen.

Aus diesen Gründen kommt der Kooperation von Strafverfolgungsbehörden, Fachberatungsstellen und Ausländerbehörden bei Opfern des Menschenhandels eine besondere Bedeutung zu, um auch außerhalb der Zeugenschutzprogramme einen wirksamen Schutz der Opferzeuginnen zu gewährleisten und wenn möglich zu Aussagen zu gelangen, die einer Überführung und Verurteilung des Straftäters dienen sollen.

1. Aufgaben und Zuständigkeiten

1.1 Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden

1.1.1 Gesetzliche Aufgabe von Staatsanwaltschaften und Polizei ist es, alle Straftaten zu verfolgen (Legalitätsprinzip). Zur Klärung der Frage, ob eine Anklage zu erheben ist, haben Staatsanwaltschaft und Polizei den Sachverhalt zu erforschen und dabei alle belastenden und entlastenden Umstände zu ermitteln und für die Erhebung der notwendigen Beweise Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung trägt auch das vorliegende Kooperationskonzept Rechnung, indem bei allen Beteiligten Einvernehmen besteht, dass die psychosoziale Betreuung der Opfer, vor allem bei der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung, keinesfalls zu einer inhaltlichen Einflussnahme auf das Aussageverhalten führen darf.

Auch außerhalb eines Zeugenschutzprogramms strukturiert und koordiniert die Polizei notwendige Schutzmaßnahmen.

1.1.2 Die Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels und wegen möglicher Straftaten der Zeuginnen oder Zeugen, die damit im Zusammenhang stehen (z.B. gegen das Ausländergesetz, Urkundsdelikte), sollen in einer Hand bearbeitet werden. Ein zügiger Abschluss der Verfahren gegen Opferzeuginnen oder Opferzeugen – möglichst vor der ersten richterlichen Vernehmung – ist anzustreben.

1.2 Aufgaben der Fachberatungsstellen

1.2.1 Angebot

Die Fachberatungsstellen bieten ein umfassendes und langfristiges Opfer- und Zeugenbetreuungsangebot für Opfer des Menschenhandels an. Dieses beinhaltet eine anonyme Unterbringung, psychosoziale Betreuung, Prozessbegleitung sowie Reintegrationsmaßnahmen.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung sind in Hessen verschiedene Fachberatungsstellen für die Beratung und Betreuung zuständig. Dies sind derzeit FiM e.V. – Frauenrecht ist Menschenrecht - (früher: Ökumenische Asiengruppe e.V.) in Frankfurt für die süd- und mittelhessische Region und FRANKA e.V. in Kassel für die nordhessische Region.

Die Fachberatungsstelle FiM fungiert in diesem Rahmen zugleich hessenweit als Koordinations- und Vernetzungsstelle. Sie fördert interdisziplinäre Kooperationen sowie die Aufrechterhaltung eines qualifizierten Beratungs- und Betreuungsstandards. Jährlich lädt sie zu einem Erfahrungsaustausch zwischen den Ermittlungsbehörden und den Fachberatungsstellen ein.

1.2.2 Arbeitsziele der Fachberatungsstellen

Ziel der Fachberatungsstellen ist es, die körperliche und seelische Integrität der Opfer von Menschenhandel zu erhalten und wieder herzustellen. Betroffene sollen in ihrer Entscheidungs- und Handlungskompetenz gestärkt werden.

1.2.3 Aufgaben der Fachberatungsstellen im Rahmen der Einzelfallhilfe

- Verdeckte Unterbringung in Absprache mit der Polizei
- Sicherstellung einer kontinuierlichen psycho-sozialen Betreuung
- Sicherstellung von medizinischer Versorgung
- Aufklärung über die Rolle und Aufgabe von Polizei und Justiz
- Kontakte zu Rechtsbeistand und Nebenklagevertretung
- Psychische Stabilisierung vor, während und nach Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen
- Hilfestellung bei der Sicherung der materiellen Existenz
- Unterstützung bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, den Erstkontakt zu Behörden regelt die Polizei (s. auch 2.5.2)
- Vermittlung von Aus- und Fortbildungsangeboten
- Unterstützung bei der Rückkehr und bei der Reintegration in das Herkunftsland, ggfs. unter Berücksichtigung polizeilicher Erkenntnisse zu einer möglichen Gefährdung der Betroffenen. Nach Möglichkeit sind Kontakte zu Betreuungseinrichtungen im Herkunftsland vor Ausreise der Betroffenen herzustellen.

1.2.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz durch das Hessische Sozialministerium

Die Beschäftigten der vom Hessischen Sozialministerium geförderten Fachberatungsstellen sowie ggf. weiterer Fachberatungsstellen, die im Rahmen von Betreuungs-, Schutz- und Strafverfolgungsmaßnahmen mit der Polizei sowie weiteren Dienststellen des Landes sowie der Kommunen zusammenarbeiten, werden vom Hessischen Sozialministerium gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz; vgl. Anhang Nr. 1) verpflichtet.

2. Rahmen für die Zusammenarbeit

Eine erfolgreiche Kooperation erfordert Wissen und Akzeptanz hinsichtlich der unterschiedlichen Zielsetzung und Aufgabenverteilung aller beteiligten Stellen. Es bedarf einer klaren Trennlinie zwischen Ermittlung und Betreuung. Die Arbeitsgebiete und die Berufsrollen müssen auch gegenüber den Opfern transparent sein.

Hierfür sollten folgende Regelungen gelten:

2.1 Prüfkriterien für die Aufnahme einer Zeugin oder eines Zeugen in das Betreuungskonzept

Vor der Aufnahme einer Zeugin oder eines Zeugen in das Betreuungskonzept sollte Folgendes geprüft werden:

2.1.1 Opfereigenschaft/Zeugeneigenschaft

Ist die Person Opfer eines Menschenhandels und hilfebedürftig?

Ist die Person in der Lage, verfahrensrelevante Angaben zu machen und bereit, diese in einer späteren Gerichtsverhandlung zu wiederholen?

Ist ein Opfer nicht in der Lage verfahrensrelevante Aussagen zu machen, so erfolgt auch dann eine Abstimmung der beteiligten Stellen.

2.1.2 Freiwilligkeit

Voraussetzung sowohl für die Anwendung des Betreuungskonzeptes als auch für die ggf. notwendige Aufnahme in ein Zeugenschutzprogramm ist, dass die Zeugin oder der Zeuge mit den beabsichtigten Maßnahmen einverstanden und bereit ist, sich an die Vereinbarung zu halten.

2.1.3 Unverzichtbarkeit der Aussage

Ist die Aussage für die Anklageerhebung und das anstehende Gerichtsverfahren unabdingbar notwendig oder gibt es ggf. andere Beweismittel?

2.1.4 Bestehen einer Gefahrenlage

Liegen Hinweise oder Rückschlüsse hinsichtlich einer Gefährdung vor?

In diesem Fall ist zu prüfen, ob die Gefährdung so erheblich ist und die weiteren Voraussetzungen dafür gegeben sind, dass die Aufnahme der Zeugin oder des Zeugen in ein Zeugenschutzprogramm in Betracht kommt. Hierüber entscheidet auf Vorschlag des Hessischen Landeskriminalamtes in der Regel das Hessische Ministerium des Inneren. Der Schutz der Zeuginnen oder der Zeugen obliegt, wie in allen anderen Fällen, grundsätzlich der zuständigen Polizeibehörde.

2.2 Einbindung der Staatsanwaltschaft

Das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft über das Vorliegen der Entscheidungskriterien, insbesondere der Unverzichtbarkeit der Aussagen, ist ausnahmslos herzustellen.

Bei den Staatsanwaltschaften soll ein fester Ansprechpartner für die anderen beteiligten Stellen benannt werden, falls nicht ohnehin die Dezernentin oder der Dezernent für Organisierte Kriminalität bzw. die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter für Organisierte Kriminalität vorgesehen ist.

2.3 Entscheidungskompetenz

Über die Durchführung der polizeilichen Maßnahmen entscheidet die jeweils dafür originär zuständige Polizeibehörde, ggf. in Absprache mit dem Hessischen Landeskriminalamt (beim Vorliegen eines Zeugenschutzfalles), im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft.

2.4 Einbindung der Fachberatungsstellen

2.4.1 Die Polizei soll unverzüglich Kontakt mit einer Fachberatungsstelle aufnehmen, sofern dem rechtliche oder kriminaltaktische Gründe nicht entgegenstehen und das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft vorhanden ist.

Den eingebundenen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern dieser Organisation kann – sofern der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird und der Wille der Zeugin oder des Zeugen nicht entgegensteht – ein Anwesenheitsrecht bei Vernehmungen eingeräumt werden.

2.4.2 In Ermittlungsverfahren, in welchen mit mehr als drei Zeuginnen oder Zeugen zu rechnen ist, ist die regionale Fachberatungsstelle vorab über diese Möglichkeit zu informieren. Die Fachberatungsstelle tritt dann in eigener Zuständigkeit mit der hessenweiten Koordinierungsstelle für Opfer von Menschenhandel (FiM e.V) in Kontakt, um die Versorgung und die Unterbringung so früh wie möglich zu sichern. Für solche Fälle soll von Seiten des FiM e.V. ein Notfallkonzept vorgehalten werden.

Bei Bedarf bittet die Koordinierungsstelle die Zeugenschutzdienststelle des Hessischen Landeskriminalamtes um Unterstützung, insbesondere bei der Unterbringung von Opferzeuginnen und Opferzeugen im Zuständigkeitsbereich einer außerhessischen Polizeibehörde. Die Verantwortung verbleibt jedoch bei der ursprünglich eingeschalteten Fachberatungsstelle und der Zeugenschutzdienststelle der ermittlungsführenden Polizeibehörde.

2.5 Maßnahmen der Polizei

2.5.1 Die ermittlungsführende Stelle soll frühzeitig in Fällen von Menschenhandel die Opfer auf die Unterstützungsmöglichkeiten durch die behördenunabhängigen Fachberatungsstellen hinweisen und mit Zustimmung der Opfer den Kontakt dorthin herstellen.

Die Zusammenarbeit mit Fachberatungsstellen erfolgt im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und sachlichen Notwendigkeit.

2.5.2 Die Polizei regelt den Erstkontakt zu den Behörden, bei Bedarf regelt sie auch mit der Ausländerbehörde die Formalitäten im Hinblick auf den ausländerrechtlichen Status im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, insbesondere bei drohender Abschiebung.

2.5.3 Die Polizei prüft das Erfordernis von Schutzmaßnahmen und gewährleistet deren Umsetzung, zum Beispiel bei Orts-, Vernehmungs- und Gerichtsterminen, ggf. auch hinsichtlich der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachberatungsstellen.

2.5.4 Soweit erforderlich, veranlasst die Polizei die Einrichtung der notwendigen Auskunftssperren.

2.6 Maßnahmen der Ausländerbehörde

2.6.1 Das Hessische Ministerium des Innern oder das Landeskriminalamt weist die Polizeidienststellen und das Hessische Ministerium des Innern die Ausländerbehörden darauf hin, dass bei Antreffen ausländischer Prostituiertes, die sich illegal in der

Bundesrepublik Deutschland aufhalten, zeitgleich mit der Einschaltung der Ausländerbehörde zur Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen ebenfalls das zuständige Fachkommissariat zu informieren ist. Dieses prüft im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft durch Vermittlung der Polizei, ob die Prostituierten als Zeuginnen oder Zeugen gegen Menschenhändler und Zuhälter aussagen können bzw. ob der Anfangsverdacht einer Straftat des Menschenhandels oder der Zuhälterei vorliegt.

2.6.2 Die Ausländerbehörde stellt vor Einleitung und Durchführung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen über die zuständige Polizeibehörde das Einvernehmen mit der zuständigen Staatsanwaltschaft her.

Erhält die Ausländerbehörde einen entsprechenden Hinweis der Staatsanwaltschaft, dass die Prostituierten als Zeugen in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung stehen, ist der weitere Aufenthalt für den Zeitraum des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis hin zur Hauptverhandlung nach § 55 Abs. 3 AuslG zu dulden.

2.6.3 Die Duldung ist mit der Auflage zu versehen, dass die Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nicht ausgeschlossen ist. Soweit aus Sicht der Strafverfolgungsbehörden ein zeit weiser Aufenthalt außerhalb des Landes Hessen notwendig erscheint, sind die Nebenbestimmungen der Duldung dieser Notwendigkeit anzupassen.

2.6.4 Ergeben sich nach Auffassung der Staatsanwaltschaft durch Vermittlung der Polizei Anhaltspunkte dafür, dass für die Betroffenen eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Heimatland besteht, ist der Aufenthalt gemäß §§ 53 Abs. 6 Satz 1, 55 Abs. 2 AuslG bis auf weiteres zu dulden. Die zeitliche Befristung der Duldung ist der Einschätzung der Staatsanwaltschaft hinsichtlich des Zeitraumes einer möglichen Gefährdung anzupassen; sie soll maximal jedoch jeweils nicht mehr als zwölf Monate (§ 56 Abs. 2 AuslG).

Ist nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft von einer dauerhaften Gefährdung auszugehen, kann eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 3 AuslG erteilt werden. Vor jeder Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis hat die Ausländerbehörde über die zuständige Polizeibehörde jeweils die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft zur aktuellen Gefährdungssituation einzuholen.

2.6.5 In den Fällen, in denen kein unmittelbares Ermittlungsinteresse besteht, jedoch nach Ansicht der Strafverfolgungsbehörden und anderer Beteiligter Anhaltspunkte dafür sprechen, dass eine nach § 42 Abs. 1 AuslG ausreisepflichtige Person von Menschenhandel betroffen ist, kann durch die Ausländerbehörde nach § 42 Abs. 3 AuslG eine Frist zur freiwilligen Ausreise von maximal vier Wochen eingeräumt werden.

2.6.6 In den Fällen, in denen eine zeugenschaftliche Notwendigkeit für eine Wiedereinreise besteht und die Betroffene oder der Betroffene zuvor ausgewiesen oder abgeschoben worden ist, nimmt die Staatsanwaltschaft Kontakt mit der zuständigen Ausländerbehörde zur Ausstellung einer Betretenserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland durch die Zeugin oder den Zeugen auf. Gehört die Zeugin oder der Zeuge nicht einem Land an, dessen Staatsangehörige nach § 1 DVAuslG für Kurzaufenthalte von dem Erfordernis der Aufenthaltsgenehmigung befreit sind, ist zusätzlich vor der Einreise durch die Betroffene oder den Betroffenen bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung ein Visum zur Einreise einzuholen.

3. Ende der Betreuung

Die Betreuung endet

- auf Wunsch der Betroffenen oder des Betroffenen
- nach Ausreise der Betroffenen oder des Betroffenen
- für unentschlossene Betroffene nach ihrer Entscheidung, nicht auszusagen
- bei groben Verstößen gegen Auflagen, insbesondere hinsichtlich der Sicherheit.

4. Informationsaustausch zwischen Fachberatungsstelle und Polizei

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die **Fachberatungsstelle** über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater
- wichtige Informationen im Zusammenhang mit dem Delikt Menschenhandel
- ermittlungsrelevante Erkenntnisse, sofern sie von der Betroffenen oder dem Betroffenen dazu autorisiert ist.

Auf der Basis einer vertrauensvollen Zusammenarbeit informiert die **Polizeibehörde** über

- sicherheitsrelevante Entwicklungen für die Betroffenen oder für die Beraterinnen und Berater auch in Hinblick auf die Herkunftsländer
- wichtige Veränderungen im Zusammenhang mit der Durchführung eines qualifizierten Opferschutzes.

Die Empfehlungen sollen umgehend umgesetzt werden.
Sie werden nach einem Jahr vom Runden Tisch überprüft.

Stand: 3. April 2003

Stability Pact Task Force on Trafficking in Human Beings: Draft Guidelines for a Cooperation Agreement between a Criminal Investigation Agency and a Specialized Advisory Agency

STABILITY PACT TASK FORCE ON TRAFFICKING IN HUMAN BEINGS

DRAFT

GUIDELINES FOR A CO-OPERATION AGREEMENT BETWEEN A CRIMINAL INVESTIGATION AGENCY (Ministry of Interior/POLICE) AND A SPECIALIZED ADVISORY AGENCY (for victim protection and assistance - IO or NGO)

1. Preamble

An important element in effective measures to combat trafficking in human beings is efficient co-operation between the criminal investigation agency/police and the specialized advisory agency (for victim protection and assistance-IO,NGO).

Successful co-operation requires an understanding and acceptance of the differing goals of the two sides. A clear separation between criminal investigation and psychological and social welfare services is required. The areas of work and the professional roles of those concerned must also be transparent for victims who are to testify as witnesses.

Co-operation is based on the following fundamental understandings:

- Women victims of trafficking in human beings who remain in the country for the total duration of proceedings can make an essential contribution to the conviction of traffickers. With their help, the offence of trafficking in human beings can be effectively prosecuted and charges brought.
- The situation of the witnesses, who often suffer from severe trauma, must be borne in mind by all concerned and given as much importance as the criminal proceedings.
- In the context of trafficking in human beings, it is to be expected that witnesses will be at risk.
- The psychological stability of witnesses can be improved through assistance services.
- When there are specific reasons to be concerned for the safety of a witness following the conclusion of the procedure, a continuing entitlement to residence must be granted.
- To avoid the danger of the person concerned being brought into the country again, optimal preparations must be made for her repatriation.
- The present protection programme is to be implemented in consultation between the criminal investigation agency/police and the specialized advisory agency (for victim protection - IO,NGO).

2. **Target group**

The target group consists of persons concerning whom there is concrete evidence to indicate that they are victims of trafficking in human beings. Such concrete evidence is summarized in a list of indications which is an integral part of this agreement (Annex).

The target group for co-operation consists of persons who:

- Establish contact directly with the specialized advisory agency (for victim protection - IO,NGO) or the police;
- Are arrested in police raids, have not yet decided whether they wish to give evidence and are allowed a period of four weeks for reflection;
- Are covered by the witness assistance programme.

3. **Tasks of the criminal investigation agency/police and of the specialized advisory agency (for victim protection - IO,NGO)**

3.1. Criminal investigation agency/Police

The statutory function of the police is to investigate criminal offences and to avert or eliminate dangers to public security and order or breaches of the peace.

The criminal investigation agency is competent to deal with all offences immediately related to prostitution, and has the primary goal of combating all facets of the criminal exploitation of prostitution, by taking all necessary measures to detect offences, initiate proceedings, gather evidence in support of proceedings and break up criminal structures.

In dealing with trafficking in human beings, the evidence of witnesses is of central importance. It is therefore of intrinsic interest for police purposes to win over victims of trafficking as witnesses in proceedings. From this follows the need to attend to the special requirements of witnesses and co-operate in that connection with other departments and organizations.

All victims of trafficking who wish to testify against their traffickers are covered by a programme for assistance to witnesses.

3.2. Specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO)

The function of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO) is to assist victims of trafficking in human beings, irrespective of whether they are willing to testify in proceedings. The purpose of the assistance given is the restoration and maintenance of the physical and psychological well-being of those concerned. The victims of trafficking are to be placed in a position to return to normal life and plan their future.

The specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO) is developing an assistance programme of its own in which victims of trafficking may participate who:

- Have not yet decided whether they wish to testify against their traffickers and have been allowed a period of four weeks for reflection;
- Have not so far expressed readiness to testify and/or are not in a situation of risk.

Women who, during the period allowed for reflection, take a decision to testify may, if space allows, remain in the assistance programme provided that a situation of risk does not exclude this.

4. Co-operation between the criminal investigation agency/police and the specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO)

4.1. Initial contact

4.1.1. The criminal investigation agency/police will inform persons who may be victims of trafficking in human beings about the work of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO). In so doing, the criminal investigation agency will ensure that these persons are aware that the specialized advisory agency is a non-governmental institution that works in the interests of the persons concerned, independently of the police, and is bound to secrecy.

The women concerned will receive an information pamphlet, to the extent possible in their mother tongue. The information pamphlet will be an integral part of this agreement.

4.1.2. Witnesses who participate in the witness assistance programme will, if they so wish, be put in contact with the specialized advisory agency (for victim protection and assistance).

4.1.3. Women who have not decided to testify will, as speedily as possible and, at the latest, on the next working day, be put in contact with the specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO) by the criminal investigation agency/police if they so wish. From this moment on, the advisory agency will take over responsibility for assisting and housing the persons concerned.

In the case of women who have not decided whether to testify and do not need to be given accommodation, the criminal investigation agency/police, as far as possible, will give the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) a telephone number so that contact can be established.

4.1.4. Outside the business hours of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance - IO,NGO), victims of trafficking who have not decided whether to testify may be accommodated in so-called initial accommodation facilities.

The specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will establish contact with these persons at the earliest possible time.

4.1.5. Initial contact between the person concerned and the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will, as a rule, take place in the place of accommodation, in the office of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) or at another suitable, neutral venue.

4.1.6. Except where this has already been done by the criminal investigation agency/police (in the case of witnesses), the staff of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will make the persons concerned aware at this moment of such rules of conduct as are necessary for their security.

4.2. Security

4.2.1. The criminal investigation agency/police will inform the co-ordinators and staff of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance), during the initial phase of co-operation, of basic security aspects and will make them aware of forms of behaviour which reduce risks and are necessary for the organization of appropriate assistance and accommodation and for the security of the agency staff.

4.2.2. The staff of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will, from the beginning, be given all such information regarding the situation of risk of each individual person as is required for the organization of appropriate assistance and accommodation and for the security of both the victims and the staff. The criminal investigation agency/police will take appropriate and necessary measures to avoid danger. The occasions on which such measures (for example, escorting) are required will be discussed in good time by the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) and the criminal investigation agency/police.

This applies also to situations of acute danger, irrespective of the degree of risk previously established.

4.3. Accommodation

4.3.1. Witnesses covered by the witness assistance programme will be given accommodation by the criminal investigation agency/police.

4.3.2. Women who have not decided whether to testify will be given accommodation by the specialized advisory agency (for victim protection). Women who contact the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) directly will also be given accommodation by that agency (IO,NGO) if required.

The following arrangements will apply to initial accommodation outside the business hours of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance):

- (a) The specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will make available to the police a hotline through which the police can obtain the contact telephone numbers of the facilities for initial accommodation available at the time in question;
- (b) The police will request the contact point to ring back in order to be sure that it is in fact the police who are telephoning;
- (c) Following this, the contact point and the police will settle the details regarding the transfer of the person concerned;
- (d) The specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will be informed by the police at the earliest possible moment of the accommodation arranged.

4.3.3. Accommodation facilities that are located by the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) for its accommodation pool will first be checked for security by the criminal investigation agency/police and the specialized advisory agency (for victim protection and assistance).

4.3.4. The specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will, when or before the persons concerned take up their accommodation, brief these persons, and if necessary also the staff of the facilities, on rules of behaviour to be followed in the interests of security.

4.3.5. Arrangements to cover costs for the accommodation and maintenance will be discussed by the providers of the accommodation with the competent official.

4.4. Arrangements regarding the right of residence; contacts with the Aliens' Authority

4.4.1. The criminal investigation agency will maintain close contact with the Aliens' Authority and have a contact person there.

4.4.2. For persons who are not covered by the witness assistance programme, the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will arrange with the Aliens' Authority for the formalities necessary to allow for temporary residence and repatriation. The criminal investigation agency/police will confirm to the Aliens' Authority that the persons concerned belong to the target group.

4.5. Exchange of information

4.5.1. The co-ordinators of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) can be reached during office hours or by mobile telephone.

The criminal investigation agency/police will, for each individual case, appoint a contact person, with a replacement, who can be contacted via the office.

4.5.2. The specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will inform the criminal investigation agency/police without delay:

- Of the decision of the person being assisted whether to testify or not;
- Of developments relevant to the security situation;
- Of information relevant to the investigation, to the extent that the agency has the authorization of the woman concerned;
- Of the termination of assistance to women being assisted by the agency (for victim protection and assistance).

4.5.3. The criminal investigation agency/police will inform the specialized advisory agency (for victim Protection and assistance) without delay:

- Of the status of the proceedings, and of developments relevant to the security situation;
- Of any change in the place of residence of women who are in contact with the specialized advisory agency (for victim protection and assistance), or receive assistance from that agency;
- When the persons concerned cease to be covered by its programmes, in the case of persons who are in contact with the advisory agency (for victim protection and assistance);
- Of planned police actions which affect the work of the specialized advisory agency (for victim protection and assistance); and in particular
- Of the expected time and the possible number and countries of origin of the persons concerned, so that consultations can take place and preparations be made for assistance.

4.6. Termination of assistance

4.6.1. Assistance will end:

- At the wish of the person concerned;

- Upon the departure from the country of the person concerned;
- When women who were undecided as to whether to testify take a decision not to do so;
- At the latest, after the expiry of the four-week temporary residence authorization - in the case of witnesses in general, after the end of proceedings and a reasonable period for the person concerned to prepare her return to the home country; or
- In the case of gross violations of instructions, particularly with respect to security.

4.6.2. For the return of the woman to her home country, the specialized advisory agency (for victim protection and assistance) will provide organizational assistance and advice. It will provide information on institutions that are able to assist returning women in their home countries.

11. Service-Teil

Ausgewählte Referenzdokumente

National

Bericht der interdepartementalen Arbeitsgruppe „Menschenhandel in der Schweiz“

Deutsch: <http://www.ofj.admin.ch/themen/menschenhandel/ber-menschenhandel-d.pdf>

Französisch: <http://www.ofj.admin.ch/themen/menschenhandel/ber-menschenhandel-f.pdf>

Botschaft und Bundesbeschluss (Entwurf) über das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie und über die entsprechende Strafrechtsrevision des Tatbestandes des Menschenhandels

http://www.admin.ch/ch/d/ff/2005/index0_17.html, S. 2807ff. und 2849ff.

International

Zusatzprotokoll vom 30. Januar 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität betreffend die Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels

Deutsch: http://www.un.org/Depts/german/gv-sonst/a55383_anhii.pdf

Französisch: <http://untreaty.un.org/French/TreatyEvent2001/pdf/17f.pdf>

Italienisch: http://www.giustizia.it/pol_internaz/pag_libere/pol_internaz_libere-trafficking.htm

Englisch: <http://www.ohchr.org/english/law/pdf/protocoltraffic.pdf>

Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie

Deutsch:

http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/g/home/arti/consult.Par.0003.UpFile.pdf/Fakultativprotokoll_D.pdf

Französisch:

http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/f/home/arti/consult.Par.0003.UpFile.pdf/Fakultativprotokoll_F.pdf

Italienisch:

http://www.eda.admin.ch/sub_dipl/i/home/arti/consult.Par.0004.UpFile.pdf/Fakultativprotokoll_I.pdf

Europarat-Konvention gegen Menschenhandel

Englisch: http://www.coe.int/T/E/human_rights/trafficking/PDF_Conv_197_Trafficking_E.pdf

OSZE-Aktionsplan gegen Menschenhandel:

Englisch: <http://www.osce.org/cthb/documents.php>

Internet-Links zum Thema

Amtliche Links:

KSMM: <http://www.fedpol.ch/> -> Themen -> Menschenhandel

Bundesamt für Justiz (BJ): [http:// www.ofj.admin.ch](http://www.ofj.admin.ch) -> Rechtsetzung -> Sicherheit & Schutz -> Menschenhandel

NGOs/IGOs:

FIZ Makasi: <http://www.fiz-info.ch>, <http://www.makasi.ch>

Aspasie: <http://www.aspasie.ch/>

IOM Büro Bern: <http://www.iom.int/switzerland>

Opferhilfe Schweiz: www.opferhilfe-schweiz.ch

Kinderschutz Schweiz: <http://www.ecpat.ch/>

Fédération Internationale Terre des Hommes FITDH: www.terredeshommes.org

International Labour Organization: <http://www.ilo.org>